

# STADT NORDEN

## Protokoll

über die Sitzung des Rates der Stadt Norden (35/Rat/2020)

am 22.09.2020

in der Sporthalle Wildbahn, in der Wildbahn 30, in Norden

- öffentliche Sitzung -

Sitzungsdauer und Anwesenheit siehe Anwesenheitsliste

## Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung (öffentlicher Teil)
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung mit Entscheidung über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
4. Bekanntgabe von Eilentscheidungen
5. Bekanntgaben
6. Durchführung der Einwohnerfragestunde 1. Teil
7. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Ratssitzung vom 08.07.2020  
**1360/2020/1.2**
8. Neuwahl der Schiedsperson  
**1363/2020/2.1**
9. Kenntnisnahme der Neufassung der Satzung des Entwässerungsverbandes Norden  
**1357/2020/VV**
10. Jahresabschluss 2019 der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH;  
Weisung des Rates an die Gesellschafterversammlung  
**1345/2020/1.1**
11. Umsetzung der Rückführungsvereinbarung zwischen den Wirtschaftsbetrieben und der Stadt;  
Weisung des Rates an die Gesellschafterversammlung  
**1346/2020/1.1**
12. Umsetzung der Ergebnisse der Arbeitsgruppe Haushaltsoptimierung;  
AG-Besprechung vom 11.06.2020  
AG-Besprechung vom 14.07.2020  
AG-Besprechung vom 27.08.2020  
**1336/2020/1.1**
- 12.1. Umsetzung der Ergebnisse der Arbeitsgruppe Haushaltsoptimierung;  
AG-Besprechung vom 11.06.2020  
AG-Besprechung vom 14.07.2020  
AG-Besprechung vom 27.08.2020  
**1336/2020/1.1/1**
13. Antrag der Gruppe "Vor der Brüggen/Feldmann" vom 12.08.2020 zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung 2020  
**1337/2020/1.1**

14. Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2019 des Eigenbetriebes "Technische Dienste Norden":
  - Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2019 und den Rechenschaftsbericht
  - Entlastung des Betriebsleiters
  - Ergebnisverwendung
  - Kenntnisnahme der Berichte zur Jahresabschlussprüfung 2019 und zur Kassenprüfung 2019 des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Aurich**1338/2020/TDN**
15. Ausschreibung der Stelle eines/einer Klimaschutzbeauftragten für die Stadt Norden  
**1343/2020/1.3**
16. Bebauungsplan Nr. 3 "Am Hollander Weg" - 2. Änderung mit örtlichen Bauvorschriften: Abwägung, Satzungsbeschluss  
**1340/2020/3.1**
17. Satzung der Stadt Norden über die Veränderungssperre im Bereich Bebauungsplan Nr. 220 "Norddeich Hafen Ost"  
**1342/2020/3.1**
18. Schließung der Osterstraße von der Kreuzung Schwanen-Apotheke bis zur Kreuzung Osterstraße/Neuer Weg und Öffnung der "Riedel"-Fläche zur kostenlosen Pkw-Nutzung und zur Schaffung der Möglichkeit eines zentralen Fahrradabstellplatzes;  
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der SPD vom 28.06.2020;  
**1323/2020/3.3**
19. Antrag zur Beauftragung des Bürgermeisters für die Interessen der BürgerInnen der Stadt Norden tätig zu werden;  
Antrag der SPD-Fraktion vom 03.09.2020  
**1358/2020/VV**
20. Verweisung von Anträgen an die zuständigen Ausschüsse
- 20.1. Geschwindigkeitsbegrenzung in der Kleinen Mühlenstraße - Antrag der CDU-Fraktion vom 12.08.2020  
**1351/2020/3.3**
- 20.2. Musik ist in der Stadt; Antrag der SPD Fraktion vom 26. Juni 2020  
**1322/2020/3.2**
- 20.3. Kostenlose Schwimmkursangebote für Nichtschwimmer-Kinder der Stadt Norden;  
Antrag der SPD-Fraktion vom 10.09.2020  
**1361/2020/1.2**
21. Dringlichkeitsanträge
- 21.1. Sanierung des Freibades in Norddeich;  
Antrag der SPD-Fraktion vom 15.09.2020  
**1373/2020/1.2**
22. Anfragen, Wünsche und Anregungen
23. Durchführung der Einwohnerfragestunde 2. Teil
24. Festlegung des nächsten Sitzungstermins
25. Schließung der Sitzung (öffentlicher Teil)

**zu 1 Eröffnung der Sitzung (öffentlicher Teil)**

Der Vorsitzende eröffnet um 17:02 Uhr die öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Norden und begrüßt die Anwesenden.

Der Vorsitzende hält eine kurze Würdigung für den verstorbenen ehrenamtlichen Radverkehrsbeauftragten der Stadt Norden, Jürgen Hellriegel. Der Rat gedenkt dem Verstorbenen mit einer Schweigeminute.

**zu 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit**

Der Vorsitzende stellt die frist- und formgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

**zu 3 Feststellung der Tagesordnung mit Entscheidung über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen**

Der Vorsitzende beantragt, den Tagesordnungspunkte 7 (Beschluss-Nummer 1360/2020/1.2) von der Tagesordnung abzusetzen.

Beigeordnete van Gerpen beantragt und begründet den Tagesordnungspunkt „Sanierung des Freibades in Norddeich Antrag der SPD-Fraktion vom 15.09.2020 Vorlage: 1373/2020/1.2“ als Dringlichkeitsantrag aufzunehmen.

Der Vorsitzende lässt hierüber abstimmen:

**Der Rat beschließt:**

**Der Dringlichkeitsantrag mit der Beschluss-Nummer .1373/2020/1.2 wird unter dem Tagesordnungspunkt 21 (Dringlichkeitsanträge) eingefügt und dort beraten.**

|                       |                      |           |
|-----------------------|----------------------|-----------|
| <b>Stimmergebnis:</b> | <b>Ja-Stimmen:</b>   | <b>24</b> |
|                       | <b>Nein-Stimmen:</b> | <b>1</b>  |
|                       | <b>Enthaltungen:</b> | <b>0</b>  |

**Der Rat beschließt einstimmig:**

**Der Tagesordnungspunkt 7 (1360/2020/1.2) wird abgesetzt. Die Tagesordnung wird ansonsten beschlossen.**

**zu 4 Bekanntgabe von Eilentscheidungen**

Keine.

**zu 5 Bekanntgaben**

Keine.

**zu 6 Durchführung der Einwohnerfragestunde 1. Teil**

Zwei Einwohnerinnen erkundigen sich nach dem Sachstand zum Hundestrand. Sie halten die geplante Fläche aufgrund der Übernachtungszahlen für nicht ausreichend.

Bürgermeister Schmelze weist auf den Beschluss des letzten Ratsbeschlusses hin. Der Rat habe nach langer Beratung diese Entscheidung getroffen. Man müsse alle Belange im Blick haben. Der Rat habe alle Interessen berücksichtigt.

Eine Einwohnerin möchte wissen wann die Bürger wegen ihrer illegalen Schottergärten angeschrieben werden. Die Klimagruppe Norden wartet zudem immer noch eine Antwort auf ihre Anfragen.

Bürgermeister Schmelze antwortet, dass die Schottergärten durchaus ein Problem in Norden seien. Man habe in neuen Baugebieten bereits einige Bürger angeschrieben. Dies führe in der Bevölkerung nicht immer zu Akzeptanz.

Eine Einwohnerin möchte wissen, wo man den direkten Zugang zum Watt für Hunde geplant habe.

Beigeordneter Sikken als Aufsichtsratsvorsitzender erklärt, dass man eine Pforte zur Westseite plant und es dort einen direkten Zugang zum Watt gebe. Man müsse den Hund beim Überqueren der Promenade anleinen.

Bürgermeister Schmelze möchte auch mit Umlandkommunen zum Thema Einzäunung nachfragen, ob es andere Einfriedungsmöglichkeiten gibt. Es soll nicht der Eindruck eines Käfigs erzeugt werden.

Eine Einwohnerin erkundigt sich nach Arbeiten auf der Westseite. Dort soll bereits Sand verschoben worden sein.

Ratsherr Wimberg nimmt ab 17:25 Uhr an der Sitzung teil.

**zu 7      Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Ratssitzung vom 08.07.2020  
1360/2020/1.2**

**Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.**

**zu 8      Neuwahl der Schiedsperson  
1363/2020/2.1**

**Sach- und Rechtslage:**

Gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über gemeindliche Schiedsämter (Nds. Schiedsämtergesetz - NSchÄG) richtet jede Gemeinde zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens über streitige Rechtsangelegenheiten ein oder mehrere Schiedsämter ein und unterhält sie. Die Schiedsperson ist ehrenamtlich tätig (§ 2 NSchÄG).

Für die Einrichtung und Aufrechterhaltung eines Schiedsamtes bedarf es der Wahl einer Schiedsperson und ihres Vertreters für die Dauer von 5 Jahren (§ 4 Abs. 1 NSchÄG).

Schiedsmannt der Stadt Norden ist Herr Andreas Filaferro. Herr Filaferro teilte nunmehr mit, dass er für eine weitere Amtszeit nicht zur Verfügung steht.

Mit Schreiben vom 11.08.2020 wurden die Parteien gebeten, bis zum 10.09.2020 eine geeignete Person als Nachfolger(in) vorzuschlagen.

Der CDU-Stadtverband schlug daraufhin Herrn Hermann Reinders, geb. am 04.05.1952, wohnhaft in 26506 Norden als Schiedsmannt vor. Weitere Vorschläge wurden nicht eingereicht.

Es wird vorgeschlagen, das Amt des Schiedsmannes mit Herrn Hermann Reinders zu besetzen.

An der gesetzlich geforderten Eignung in Bezug auf Persönlichkeit und Fähigkeit der zu wählenden Person bestehen verwaltungsseitig keine Bedenken.

Herr Reinders hat sich mit der Übernahme des Ehrenamtes einverstanden erklärt.

Gemäß § 5 NSchÄG bedarf die gewählte Schiedsperson der Bestätigung durch den Direktor des Amtsgerichts Norden.

Der Vorsitzende gibt für diesen Tagesordnungspunkt den Vorsitz an den Stellvertretenden Vorsitzenden Zitting ab.

**Herr Hermann Reinders, wohnhaft in 26506 Norden, wird einstimmig zum Schiedsmannt der Stadt Norden gewählt.**

Herrmann Reinders nimmt die Wahl an.

**zu 9      Kenntnisnahme der Neufassung der Satzung des Entwässerungsverbandes Norden  
1357/2020/VV**

**Sach- und Rechtslage:**

Die Neufassung der Satzung wird im Rahmen der Ratssitzung am 22.09.2020 durch die Vertreter des Entwässerungsverbandes, Herr Obersielrichter Rainer Mellies und Herrn Rendant Johann Oldewurtel vorgestellt. **Die Neufassung der Satzung wurde am 15.9.2020 durch den Ausschuss des Entwässerungsverbandes Norden beschlossen und tritt am 1.1.2021 in Kraft.**

Bei einer Neufassung der Satzung vom Entwässerungsverband Norden mit dem wesentlichen Ziel, den Zuschnitt des Bezirks Norden den tatsächlichen Unterhaltungs-Verantwortlichkeiten anzupassen, trat zutage, dass die bisher praktizierte Benennung von Vertretern/innen der Stadt Norden in Vorstand und Ausschuss angepasst werden musste. So müssen alle Mitglieder im Bezirk V ihr aktives und passives Wahlrecht ausüben können. Dabei ist die Stadt als eine juristische Person nicht selbst wählbar. Wählbar ist lediglich ein von ihr benannter Vertreter. Dabei kann die Stadt Norden als eine juristische Person nur mit einem Vertreter in einem Gremium vertreten sein – entweder im Vorstand oder im Ausschuss. Dies führt dazu, dass die Stadt Norden zwar für beide Gremienwahlen (für den Ausschuss sowie für den Vorstand) jeweils einen Vertreter benennen kann (entweder dieselbe Person für beide Wahlen oder zwei verschiedene Personen). Kommt es jedoch in beiden Wahlen zu einem Wahlerfolg des/der von der Stadt Norden benannten Vertreters, endet die Mitgliedschaft des gewählten Ausschussmitglieds gem. § 15 Abs. 2 lit. c der Satzung. Denn der § 12 Abs. 2 S. 4 stellt klar, dass die Unvereinbarkeit von Ausschuss- und Vorstandsmitgliedschaft auch für jeweils von einer juristischen Person benannte Vertreter gilt.

Die Bezirks-Neuordnung führt dazu, dass auf den Bezirk V rd. 18,5% des Beitragsaufkommens entfallen. Weil die Anzahl der Ausschussmitglieder das Beitragsgewicht widerspiegeln muss, ist der Bezirk V künftig mit 4 statt 2 Personen im Ausschuss vertreten. Somit vertreten 4 von 19 Personen die Belange aller Mitglieder des Bezirks V. Im Vorstand bleibt der Bezirk V, wie die übrigen vier Bezirke mit einer Person vertreten.

Um das Vorstandsmitglied „Leitender Sielrichter“ für den Bezirk V, der nach § 12 Abs. 12 der Verbandssatzung für die Unterhaltung der Gewässer und sonstiger Anlagen verantwortlich ist, zu entlasten, sieht die neue Satzung für den Bezirk V vor, dass eines der vier Ausschussmitglieder zum „Sielrichter“ gewählt wird, dem der „Außendienst“ ganz oder teilweise zugewiesen werden kann.

Im Vorstand wird es nach § 16 der geänderten Verbandssatzung keine stellvertretenden Vorstandsmitglieder mehr geben. Nach § 18 Abs. 2 der geänderten Verbandssatzung endet die Vorstandstätigkeit unabhängig vom regulären Ende der Amtszeit durch lit. a Verzicht oder lit. b Verlust der Wählbarkeit oder nachträgliche Feststellung ihres Fehlens bei der Wahl; bei von juristischen Personen benannten Vertretern nur bei gleichzeitigem Ausscheiden des Vorstandsmitgliedes bei der jeweiligen juristischen Person.

Gleiches gilt nach § 15 Abs. 2 zukünftig auch für die Ausschusstätigkeit.

**Wahlverfahren:**

Nach § 52 Abs. 2 S. 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) können Mitglieder des Verbandsausschusses nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein. Eine Regelung zur Benennung von Mitgliedern für den Vorstand bzw. Ausschuss sind mit den §§ 49 und 52 WVG unvereinbar. Es gelten die Wahlregelungen des WVG sowohl für die dinglichen Mitglieder als auch für die Stadt Norden als juristische Person des öffentlichen Rechts. Gem. § 12 Abs. 2 S. 4 gilt die Inkompatibilität von Vorstand und Ausschuss auch für von juristischen Personen benannte Vertreter. Die Stadt Norden als juristische Person des öffentlichen Rechts kann damit zukünftig nur mit einer Person in einem Gremium vertreten sein – entweder im Vorstand oder im Ausschuss. Die Stadt Norden kann jedoch jeweils einen Kandidaten für die Wahl des Ausschusses und des Vorstandes benennen (s. bereits oben).

#### I. Ausschuss

In der ersten Januarhälfte 2021 wird zur notwendigen Wahl der vier Ausschussmitglieder sowie des Sielrichters für den Bezirk V erstmalig eine Mitgliederversammlung abgehalten. Eingeladen werden neben der Stadt Norden, die das regenkanalisierte Gebiet vertritt, alle dinglichen Einzelmitglieder. Das Stimmenverhältnis entspricht dem Beitragsverhältnis, wobei in § 12 Abs. 5 der Satzung eine Obergrenze festgelegt ist, die auch für die Stadt Norden relevant ist: „Niemand hat bei der Stimmenabgabe mehr als ein Viertel aller Stimmen ...“.

Wahlberechtigt ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied, das Beiträge im Bezirk V an den Verband zu zahlen hat, bei juristischen Personen ein von ihr benannter Vertreter. Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der seinen ersten Wohnsitz im Verbandsgebiet hat (gilt nicht für von juristischen Personen benannten Vertretern) und fristgerecht vor der Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen wurde (§ 12 Abs. 2 und 3 der Verbandssatzung).

#### II. Vorstand

Anlässlich der Mitgliederversammlung zur Wahl der Ausschussmitglieder, wählen die wahlberechtigten Verbandsmitglieder des Bezirks V einen Kandidaten zur Wahl für das Amt des Leitenden Sielrichters im Bezirk V (§ 12 Abs. 14 der Verbandssatzung).

Die Vorstandswahl zum Leitenden Sielrichter des Bezirks V erfolgt in der nachgelagerten Ausschusssitzung in geheimer Wahl (§ 17 Abs. 1 i.V.m § 11 Nr. 1 der Verbandssatzung). Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied, bei juristischen Personen ein von ihr benannter Vertreter, das seinen 1. Wohnsitz im Verbandsgebiet hat (gilt nicht für von juristischen Personen benannten Vertretern) und bei Beginn der Wahlperiode das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Zum Leitenden Sielrichter wählbar ist - zusätzlich zu den Wählbarkeitsvoraussetzungen des Satzes 2 - nur ein Verbandsmitglied, das Beiträge im jeweiligen Bezirk an den Verband zu zahlen hat, bei juristischen Personen ein von ihr benannter Vertreter. Wahlvorschlagsberechtigt sind die wahlberechtigten Mitglieder (siehe § 12 Abs. 14) und der Verbandsausschuss.“

Der Rendant der Deichacht, Herr Oldewurtel und Herr Obersielrichter Mellies erläutern die Änderungen. Sie berichtet, dass die Stadt Norden künftig höchstens mit einem Mitglied im Ausschuss oder im Vorstand vertreten sein können. Die Mitglieder müssen gewählt werden. Der Rat könnte jetzt einen entsprechenden Kandidaten vorschlagen.

**Der Rat nimmt Kenntnis.**

**zu 10    Jahresabschluss 2019 der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH;  
Weisung des Rates an die Gesellschafterversammlung  
1345/2020/1.1**

#### **Sach- und Rechtslage:**

I,

#### **Gesellschafterversammlung**

Die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH stellt gemäß § 11 Ziff. 3 GesV den Jahresabschluss fest und entscheidet über die Verwendung des Ergebnisses.

In der Gesellschafterversammlung wird die Stadt Norden gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 GesV durch den Bürgermeister vertreten. Vor seiner Entscheidung hat er nach § 10 Abs. 1 Satz 2 GesV die Weisung des Rates einzuholen.

## II.

### **Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses**

**Das Geschäftsjahr 2019 schließt für die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 1.349.284,89 € ab.**

Die Bilanzsumme reduziert sich um 733 T€ (1,5 %) auf 46.682 T€ (Vorjahr: 47.764 T€).

Aufgrund des Jahresabschlusses 2019 erholt sich das Eigenkapital weiter. Hierdurch steigt die Eigenkapitalquote auf 38,3 % (Vorjahr: 35,7 %), nachdem sie beim Jahresabschluss 2014 noch bei 20,8 % gelegen hat.

Weitere Informationen sind dem in der Anlage dieser Sitzungsvorlage beigefügten testierten Jahresabschluss 2019 zu entnehmen. Er enthält u. a. auch den Lagebericht der Geschäftsführung. Auf die Wiedergabe des Bestätigungsvermerks der Wirtschaftsprüfer im Prüfungsbericht wird verwiesen.

Der Aufsichtsrat der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH hat in seiner Sitzung am 25.08.2020 den nachfolgenden Beschluss mit Empfehlung an die Gesellschafterversammlung gefasst:

- 1) Der Aufsichtsrat nimmt die Ausführungen der Geschäftsführung sowie des Wirtschaftsprüfers zum Jahresabschluss 2019 zur Kenntnis.
- 2) Der Aufsichtsrat stimmt der Feststellung des Jahresabschlusses 2019 nebst Anhang und Lagebericht sowie der Ergebnisverwendung gem. § 9 Abs. 2 Nr. 10 des GV zu und empfiehlt der Gesellschafterversammlung die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 mit einer Bilanzsumme von 46.682.445,90 € und einem Jahresüberschuss in Höhe von 1.349.284,89 € vorzunehmen sowie das Ergebnis auf neue Rechnung vorzutragen.
- 3) Der Aufsichtsrat empfiehlt der Gesellschafterversammlung, die Entlastung der Geschäftsführung für das Jahr 2019 vorzunehmen.

In den vergangenen zwei Jahren hat der Rat der Stadt Norden jeweils beschlossen, dass aufgrund der jeweiligen positiven Jahresabschlüsse (2017: Jahresüberschuss in Höhe von 1.050.210,41 €, 2018: Jahresüberschuss in Höhe von 1.569.728,25 €) auf die von ihm selbst beschlossene Handlungsempfehlung verzichtet wird, sich den Jahresabschlüssen der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH in der öffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Norden ausführlich durch den leitenden Prüfer der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erläutern zu lassen. Der Aufsichtsrat der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH hat sich dafür ausgesprochen, dass auch in diesem Jahr auf eine ausführliche Vorstellung des erfolgreichen Jahresabschlusses 2019 (Jahresüberschuss: 1.349.284,89 €) in der öffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Norden am 22.09.2020 verzichtet werden soll.

An den öffentlichen Sitzungen des Finanz- und Personalausschusses am 10.09.2020 und des Rates der Stadt Norden am 22.09.2020 nehmen sowohl der Kaufmännische Geschäftsführer, Herr Dipl.-Wirtschaftsjurist Thorsten Schlamann als auch der Geschäftsführer für den Bereich „Tourismus und Bäder“, Herr Dipl.-Kfm. Armin Korok, teil. Sie werden auf Wunsch den Jahresabschluss 2019 vorstellen und auch den Ausschussmitgliedern/Ratsmitgliedern für Fragen zur Verfügung stehen.

Beigeordneter Sikken freut sich über das positive Ergebnis mit einem Überschuss von über einer Millionen Euro. Gegenüber 2014 habe man die Eigenkapitalquote von knapp 20 % auf jetzt 38 % erhöht. Sein Dank gelte der Geschäftsführung und den Mitarbeitern des Unternehmens.

Ratsherr Rainer Feldmann sieht die Wirtschaftsbetriebe ebenfalls auf einem guten Kurs. Sein Dank gehe besonders an Herrn Schlamann. Man habe ein äußerst positives Ergebnis erwirtschaftet. Für die Zukunft müssten die Wirtschaftsbetriebe konzeptionell neu denken. Beim Gasverkauf stehe der Markt unter Druck. Zudem entfalle die EEG Vergütung der Windkraftanlagen. Fraglich sei nach wie vor, wie die Bundesregierung dies künftig fördere. Er kritisiert diesbezüglich finanzielle Fehler beim Bau der Wasserkante. Bis heute gebe es keinen Kostenplan. Man stolchere komplett im „dunklen“. Die Wasserkante sei ein wichtiges Projekt, dürfe aber nicht zu Lasten der notwendigen Maßnahme wie beim Ocean Wave und dem Bau eines Freibades fallen. Er regt an, dass die Wirtschaftsbetriebe auch die Abwassertätigkeiten übernehmen sollten.

Bürgermeister Schmelze weist auf die guten Ergebnisse der Stadtentwässerung hin und lobt in diesem Zusammenhang die Arbeit der dortigen Mitarbeiter. Der Eigenbetrieb „Technische Dienste Norden“ habe sich bewährt.

Beigeordneter Sikken sieht keine finanziellen Fehler. Das Ganze sei noch nicht abgeschlossen. Herr Korok bemühe sich immer noch um weitere Zuschüsse. Das Ganze werde zum Jahresende entschieden. Die Eigenmittel müssten sicher nicht erhöht werden.

Ratsherr Eiben sieht ebenfalls gute Spartenergebnisse. Der Anteil der Stadt Norden aufgrund des Tourismusbeitrages sollte vorgetragen werden.

Ratsherr Wimberg kritisiert Ratsherrn Feldmann seine Ausführungen, welche wieder nur für Verwirrung sorgen.

Geschäftsführer Schlamann erklärt, dass die Neuinvestitionen nicht auf tönernen Füßen stehen. Er verweist auf die gute Eigenkapitalquote. Die Investitionen seien im Rahmen der Abschreibungen getätigt worden. Erstmals gab es ein positives Ergebnis in der Sparte Tourismus und Bäder durch den Tourismusbeitrag. Die Verluste in dieser Sparte z.B. in 2014 betrugen zwei Mio. €.

Beigeordnete Albers ist froh, dass der Tourismusbeitrag jetzt an die Wirtschaftsbetriebe abgeführt werden. Das gute Ergebnis dürfe nicht zerredet werden.

**Der Rat beschließt:**

**Die Gesellschafterversammlung wird angewiesen, wie folgt zu beschließen:**

- 1. Der Jahresabschluss 2019 der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH mit einer Bilanzsumme von 46.682.445,90 € wird festgestellt.**
- 2. Der Jahresüberschuss 2019 in Höhe von 1.349.284,89 € ist auf neue Rechnung vorzutragen.**
- 3. Der Geschäftsführung der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH wird für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung erteilt.**

|                       |                      |           |
|-----------------------|----------------------|-----------|
| <b>Stimmergebnis:</b> | <b>Ja-Stimmen:</b>   | <b>29</b> |
|                       | <b>Nein-Stimmen:</b> | <b>0</b>  |
|                       | <b>Enthaltungen:</b> | <b>0</b>  |

Der Vorsitzende gibt für die Abstimmung zu Punkt 4 den Vorsitz an den Stellv. Vorsitzenden Zitting ab.

4. **Dem Aufsichtsrat der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH wird für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung erteilt.** (Red. Hinweis: Die Mitglieder des Aufsichtsrates und aktive Vertreter haben an der Abstimmung nicht teilgenommen.)

|                       |                      |           |
|-----------------------|----------------------|-----------|
| <b>Stimmergebnis:</b> | <b>Ja-Stimmen:</b>   | <b>10</b> |
|                       | <b>Nein-Stimmen:</b> | <b>0</b>  |
|                       | <b>Enthaltungen:</b> | <b>0</b>  |

**zu 11    Umsetzung der Rückführungsvereinbarung zwischen den Wirtschaftsbetrieben und der Stadt;  
Weisung des Rates an die Gesellschafterversammlung  
1346/2020/1.1**

**Sach- und Rechtslage:**

Der Rat der Stadt Norden hat in seiner Sitzung am 07.10.2015 einstimmig die Nachtragshaushaltssatzung 2015 und damit verbunden auch die Vereinbarung zwischen den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Norden GmbH und der Stadt Norden beschlossen, worin die Zahlung einer Kapitalstärkung in Höhe von 1.349.211,20 Euro geregelt ist.

Am 18.09.2018 hat der Rat der Stadt Norden die Vereinbarung über die schrittweise Rückführung der erfolgten Kapitalstärkung (Sitzungsvorlage 579/2018/1.1) beschlossen und auch der Umsetzung der Rückführungsvereinbarung (Sitzungsvorlage 630/2018/1.1) zugestimmt.

Demnach soll die Kapitalstärkung in vier jährlichen Raten (01.10.2018 = 400.000 €, 01.10.2019 = 400.000 €, 01.10.2020 = 400.000 € und 01.10.2021 = 149.211,20 €) von den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Norden GmbH an die Stadt Norden zurückbezahlt werden. Die erste und zweite Rate ist vereinbarungsgemäß zurückbezahlt worden.

Weil jede Zahlung der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH zur schrittweisen Rückführung der erfolgten Kapitalstärkung eine Entnahme aus der Kapitalrücklage bedeutet, ist auch für jede Zahlung ein Beschluss der Gesellschafterversammlung auf Grundlage eines entsprechenden Ratsbeschlusses notwendig. Jetzt ist über die 3. Ratenzahlung der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH zu entscheiden.

Für die Stadt Norden bewirkt die Zahlung eine Reduzierung der Bilanzposition „Finanzvermögen (Anteile an verbundenen Unternehmen)“ und eine Erhöhung der Bilanzposition „Liquide Mittel“ (bilanzieller Aktiv-Tausch).

**Der Rat beschließt:**

**Die Gesellschafterversammlung wird angewiesen, wie folgt zu beschließen:**

**Der Entnahme eines Betrages in Höhe von 400.000 € aus der Kapitalrücklage der Wirtschaftsbetriebe für die 3. Rate (per 01.10.2020) der Rückführung der durch die Stadt erfolgten Kapitalstärkung wird zugestimmt.**

|                       |                      |           |
|-----------------------|----------------------|-----------|
| <b>Stimmergebnis:</b> | <b>Ja-Stimmen:</b>   | <b>29</b> |
|                       | <b>Nein-Stimmen:</b> | <b>0</b>  |
|                       | <b>Enthaltungen:</b> | <b>0</b>  |

- zu 12    **Umsetzung der Ergebnisse der Arbeitsgruppe Haushaltsoptimierung;**  
          **AG-Besprechung vom 11.06.2020**  
          **AG-Besprechung vom 14.07.2020**  
          **AG-Besprechung vom 27.08.2020**  
          **1336/2020/1.1**

Sach- und Rechtslage:

Vor den Grundsätzen der Haushaltswahrheit und Haushaltsgenauigkeit nach § 10 Abs. 2 S. 3 KomHKVO sollen die in den Haushaltsplan errechneten Ansätze möglichst mit den tatsächlichen Jahresabschlüssen übereinstimmen. In den Jahren 2010 bis 2019 lag die durchschnittliche Abweichung der Plan- und Ist-Werte bei 3,7 Mio. Euro. Zudem ist es seit der Einführung der Doppik im Jahre 2010 nicht gelungen, einen ausgeglichenen Haushalt in der Planung aufzustellen. Daher besteht die Notwendigkeit, den Haushaltsfehlbedarf in der Planung sowie die erhöhte Abweichung von Plan- und Ist-Werten künftig zu minimieren. Dieses Ziel ist durch **die gemeinsame Arbeit von Rat und Verwaltung** zu gewährleisten.

Bereits im letzten Jahr 2019 hat sich die Arbeitsgruppe Haushaltsoptimierung bestehend aus Vertretern der Fraktionen, dem Bürgermeister, dem Ersten Stadtrat und der Kämmerei in zwei Sitzungen für folgende Maßnahmen der Haushaltskonsolidierung entschieden:

- 1. Die Fehlbeträge sollen deutlich verringert werden.**
- 2. Das Instrument der Verpflichtungsermächtigung soll verbessert / verstärkt eingesetzt werden.**
- 3. Das sogenannte Bottom-Up-Verfahren soll durch das Down-Up-Verfahren ersetzt werden.**
- 4. Der Haushaltsplanentwurf soll zukünftig in der letzten Ratssitzung des Jahres beschlossen werden.**
- 5. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sollen zukünftig bis zu einem Betrag von EUR 30.000 pro Buchungsstelle und Haushaltsjahr im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG vom Verwaltungsvorstand verantwortet werden können. Die Richtlinie vom 11.10.1989 ist entsprechend zu überarbeiten.**
- 6. Haushaltsausgabereste im Ergebnishaushalt sollen deutlich reduziert werden.**

Diese wurden am 17.06.2019 im Finanz- und Personalausschuss, am 19.06.2019 im Verwaltungsausschuss sowie letztlich am 26.06.2019 im Rat der Stadt Norden einstimmig beschlossen.

Um die stetige Aufgabe der Haushaltsoptimierung die nächsten Jahre weiterhin entwickeln zu können, wurde die Arbeitsgruppe im Jahr 2020 fortgesetzt. Dort gab es insgesamt drei Sitzungen (11.06.2020, 14.07.2020 sowie 27.08.2020), in denen weitere Maßnahmen erarbeitet, diskutiert und einige von ihnen im Konsens empfohlen wurden.

Insgesamt bestand Einigkeit darüber, dass folgende Ziele innerhalb der Haushaltsplanung sowie Haushaltsausführung wesentliche konsolidierende Wirkungen mit sich bringen werden:

**7. Anpassung von Satzungen, öffentlich- und privatrechtlicher Entgelte**

Im Jahr 2021 wird durch die Verwaltung ein Status Quo sämtlicher Satzungen erstellt. Vor dem Hintergrund der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nach § 110 Abs. 2 NKomVG werden die Satzungen zukünftig spätestens alle drei Jahre auf ihre Aktualität überprüft und im Rahmen der Fachausschüsse, ggf. mit Anpassungsvorschlägen, vorgelegt. Ausnahmetatbestände sollen zukünftig auf ein Mindestmaß reduziert werden. Diese Selbstverpflichtung der Verwaltung wird im Rahmen einer Dienstverfügung geregelt.

Diese Maßnahme hat keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen im Rahmen der Haushaltsoptimierung, sondern dient neben der Sicherstellung eines stetigen Status Quo als strategisches Instrument der zukünftigen Zusammenarbeit zwischen Politik und Verwaltung. Im Fokus steht zudem, dass mithilfe dieser Zusammenarbeit kontinuierliche Veränderungs- sowie Verbesserungsprozesse angestoßen werden und die Satzungen auf ihre Rechtssicherheit sowie Abgabengerechtigkeit überprüft werden.

#### **8. Hinwirken von Verwaltung und Politik auf die Anwendung des Symmetriegebots beim Landkreis Aurich (Gleichrangigkeit der Belange der Kommunen und des Landkreises Aurich)**

Gem. § 15 Niedersächsisches Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) müssen kreisangehörige Gemeinden, Samtgemeinden sowie gemeindefreie Gebiete eine Kreisumlage an ihren Landkreis zahlen, soweit dessen Erträge nicht zur Bedarfsdeckung ausreichen. Die Kreisumlage bildet somit ein Fehlbedarfsfinanzierungsinstrument des Landkreises. In den Jahren 2014 bis 2016 hat der Landkreis Aurich insgesamt 18,7 Mio. Euro an Überschüssen generiert, welche zur Reduzierung des Alt-Fehlbetrages aus Zeiten der Kameralistik genutzt wurden. Für die Jahre 2017 bis 2019 werden laut Hochrechnung des Landkreises Überschüsse von ca. 21,3 Mio. € erwartet.

Vom Landkreis Friesland und vom Landkreis Ammerland hingegen wird das Symmetrieangebot angewandt. Dies stellt die Belange der Landkreise mit denen seiner Kommunen gleich. Bereits in vielen Landkreisen verbleiben die Jahresüberschüsse zu 50% bei ihm selbst, die anderen 50% werden entsprechend der Kreisumlagen-Quotelung an die kreisangehörigen Gemeinden ausgeschüttet. Für die Jahre 2017 bis 2019 wären dies 10,65 Mio. Euro für den Landkreis sowie 10,65 Mio. Euro für seine kreisangehörigen Kommunen.

Es soll auf politischer Ebene zum einen aktiv darauf hingewirkt werden, dass der Landkreis seine Jahresabschlüsse zeitnah aufholt. Gleichzeitig sollen künftige Planungen des Landkreises keine immensen Überschüsse mehr aufweisen. Das Symmetriegebot soll entsprechend zukünftig vom Landkreis angewandt werden. In diesem Zusammenhang ist bei zu erwartenden Überschüssen der Blick für den Landkreis hinsichtlich einer möglichen Kreisumlagesenkung zu schärfen.

#### **9. Festsetzung einer Wertgrenze gem. § 12 Abs. 1 S. 1 KomHKVO zum 01.01.2021**

Gem. § 12 KomHKVO muss bei Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung oberhalb einer von der Kommune festgelegten Wertgrenze ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter Berücksichtigung mehrerer Möglichkeiten durchgeführt werden. Im Jahr 2018 wurde diese Grenze von den Hauptverwaltungsbeamten auf 5% der Erträge (damals: 2,3 Mio Euro) empfohlen. Der Rat der Stadt Norden hat diese am 27.02.2018 (Sitzungsvorlage 428/2018.1.1) entsprechend beschlossen.

Diese Maßnahme hat keine unmittelbare Auswirkung auf die Erträge, sondern dient als künftiges Steuerungsinstrument unter Berücksichtigung der gebotenen Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gem. § 110 Abs. 2 NKomVG. Der Landkreis hat einer Senkung bereits zugestimmt.

Die Wertgrenze gem. §12 Abs. 1 S. 1 KomHKVO wird zum 01.01.2021 von 2.300.000 Euro auf 500.000 Euro abgesenkt.

#### **10. Festsetzung einer Wertgrenze für Folgekostenberechnungen zum 01.01.2021**

Bisher war bei der Stadt Norden keine Wertgrenze für die Folgekostenberechnungen festgesetzt. Nach §12 Abs. 1 S. 2 KomHKVO muss vor Beginn einer Investition mit unerheblicher finanzieller Bedeutung bis zu der nach S. 1 festgelegten Wertgrenze eine Folgekostenrechnung vorgenommen werden. Die Wertgrenze für Folgekostenberechnungen soll auf 50.000 Euro festgesetzt werden. Diese Maßnahme hat keine unmittelbare finanzielle Auswirkung. Vielmehr wird durch das Festsetzen der Wertgrenze das Augenmerk auf Transparenz für politische Beschlüsse sowie Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gerichtet.

#### **11. Zurückführung der Haushaltsreste im Finanzhaushalt**

Aufgrund der nicht aufgenommenen Investitionskredite in den Jahren 2017 und 2018 fehlen der Stadt Norden rund 6,2 Mio. Euro zur Deckung der entsprechenden Haushaltsausgabereste. Zukünftig wird insbesondere darauf geachtet, dass Vorjahresmaßnahmen, die in keiner Weise begonnen worden sind, eingezogen werden und neu veranschlagt werden müssen. Gleichzeitig werden wiederkehrende Investitionen (Erwerb beweglicher Sachen, ca. 223.700 Euro) grundsätzlich nicht mehr übertragen. Der Fokus liegt insgesamt darauf, dass neue Investitionen nicht mehr veranschlagt werden sollen, sofern noch Haushaltsreste vorhanden sind. Diese Maßnahme geht mit der Implementierung der neuen Finanzsoftware „Infoma“ im Jahr 2021 einher. Das Ziel ist es, die Finanzierungslücke zu schließen und die Liquidität der Stadt Norden zu sichern.

#### **12. Deckungsvorschläge in Sitzungsvorlagen sowie Verdeutlichung finanzieller Auswirkungen innerhalb der Sach- und Rechtslage**

Derzeit wird in der Regel nur in den Sitzungsvorlagen und nicht in der Sach- und Rechtslage dargestellt, ob ein Beschlussvorschlag finanzielle Auswirkungen hat. Zukünftig sollen Beschlüsse, die Mindererträge oder Mehraufwendungen zur Folge haben, mit Deckungsvorschlägen durch die Fachdienste in Abstimmung mit der Kämmerei unter Berücksichtigung der Reihenfolge der Finanzmittelbeschaffung in der Sach- und Rechtslage dargelegt werden. Diese Maßnahme kennzeichnet sich zwar nicht durch unmittelbare finanzielle Auswirkungen, sondern stellt vielmehr ein Mittel zur Transparenzschaffung zwischen der Politik und der Verwaltung dar.

#### **13. Reduzierung der Anzeigekosten durch Verzicht auf rechtlich nicht notwendige Bekanntmachungen in den Printmedien**

Derzeit werden Bekanntmachungen für Ratssitzungen sowie Ausschüsse in nicht unerheblichem Umfang in den Printmedien publiziert. Um dem Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit Rechnung zu tragen, ist ein Verzicht – unter rechtlicher Berücksichtigung - möglich. Einige Umlandgemeinden sowie der Landkreis Aurich haben diese Richtung bereits eingeschlagen und veröffentlichen die Bekanntmachungen ausschließlich auf ihrer Internetpräsenz. Alleine die Veröffentlichungen von öffentlichen Gremiensitzungen kosten rund 3.000 Euro. Zusätzlich würde innerhalb der Verwaltung personeller Verwaltungsaufwand reduziert werden. In diesem Zusammenhang würde dem Streben nach Prozessoptimierung sowie Bürokratieabbau Rechnung getragen werden. Folglich sollen z.B. Bekanntmachungen für Ratssitzungen sowie Ausschüsse ab dem 01.01.2021, angelehnt an die Regelungen des Landkreises Aurich, im Internet veröffentlicht werden.

#### **14. Senkung der freiwilligen Ausgaben um jeweils 200.000 Euro im Ergebnis- sowie im Finanzhaushalt für das Jahr 2021**

Die Stadt Norden finanziert (inkl. investivem Bereich) insgesamt freiwillige Ausgaben von derzeit rund 3 Mio. Euro. Im Rahmen der Arbeitsgruppe wurde als realistische Zielgröße vorgeschlagen, die freiwilligen Ausgaben im Ergebnis- sowie Finanzhaushalt um jeweils 200.000 Euro zu senken.

Diese Maßnahme stellt eine kurzfristige, wenngleich nicht unerhebliche, Entlastung des derzeitigen Haushalts dar.

---

Die vorgenannten Maßnahmen 7 – 13 sind von der Arbeitsgruppe im Konsens empfohlen worden, die Maßnahme 14 mehrheitlich.

Diese Empfehlungen der Arbeitsgruppe Haushaltsoptimierung kennzeichnen Meilensteine für eine langfristig angelegte Haushaltsoptimierung der Stadt Norden. Sie werden für die Haushaltsplanung 2021ff. berücksichtigt.

### **Der Ausschuss / der Rat nimmt folgende - in der Arbeitsgruppe Haushaltsoptimierung angesprochene Themen - zur Kenntnis:**

Die Stadt Norden ist gesetzlich dazu verpflichtet, einen ausgeglichenen Haushalt vorzulegen (§ 110 Abs. 4 NKomVG). Im Rahmen der Arbeitsgruppe wurde über die Thematik weiterer möglicher Konsolidierungsmaßnahmen beraten. Aus strategischer Sicht sollen folgende potenzielle haushaltsoptimierende Instrumente künftig im Auge behalten werden:

#### **15. Deckungsvorschläge bei Anträgen der Politik:**

Die Arbeitsgruppe Haushaltsoptimierung sah den Vorschlag der Kämmerei zur Einführung einer freiwilligen Vereinbarung zwischen Politik sowie Verwaltung in Bezug auf Deckungsvorschläge kritisch und hat diesen lediglich zur Kenntnis genommen. Die Kämmerei hat seitens der Verwaltung angeboten, Unterstützung bei der Erarbeitung von Deckungsvorschlägen zu leisten, falls dies im Einzelfall gewünscht ist.

#### **16. Mittelfristige Überprüfung und ggf. Anpassung der Steuerhebesätze (insbesondere in Bereichen, die deutlich unter dem Landesdurchschnitt liegen)**

Die Höhe der abzuführenden Kreisumlage berechnet sich auf Basis der Landesdurchschnittssätze bei der Grundsteuer A und B sowie der Gewerbesteuer, die jeweils höher sind als die einzelnen Steuerhebesätze der Stadt Norden. Dadurch ist der Abfluss zusätzlicher Einnahmen umso höher, je niedriger die jeweiligen Hebesätze sind bzw. umso niedriger je höher die jeweiligen Hebesätze sind.

Sämtliche Einnahmen **über** dem Landesdurchschnitt verbleiben im Haushalt der Gemeinden.

Bei der Grundsteuer A liegt die Stadt Norden 28 Prozentpunkte unterhalb des Landesdurchschnitts. Die Grundsteuer B sowie die Gewerbesteuer liegen jeweils 20 Prozentpunkte darunter.

Im Vergleich zu den Steuerhebesätzen anderer kreisangehöriger Kommunen steht die Stadt Norden auffällig unterdurchschnittlich da.

Eine kurzfristige Erhöhung der Steuern angesichts der derzeitigen Situation ist aus Sicht der Arbeitsgruppe nicht angezeigt. Die Stadt Norden muss somit mittelfristig eine Überprüfung und ggf. Anpassung der Steuerhebesätze vornehmen.

#### **17. Erlass einer Nachhaltigkeitssatzung**

Innerhalb der Arbeitsgruppe wurde zudem das Instrument der kommunalen Nachhaltigkeitssatzung erläutert. Sollte ein Haushaltsausgleich trotz Ausschöpfung aller Finanzierungsmöglichkeiten nicht zu gewährleisten sein, ist als „Ultima Ratio“ der Erlass einer Nachhaltigkeitssatzung rechtlich möglich. Die Nachhaltigkeitssatzung ist folglich, wie die Kreisumlage beim Landkreis, ein Fehlbefürsorgefinanzierungsinstrument der Kommunen. Hierbei liegt der Fokus auf der intergenerativen Gerechtigkeit. Demnach soll jede Generation den von ihr verursachten Ressourcenverbrauch

selbst finanzieren. Dies gelingt durch eine jährliche Anpassung des Hebesatzes der Grundsteuer B. Dieser wird als sogenannter Generationenbeitrag bezeichnet, der in der Höhe erhoben wird, die für einen Haushaltsausgleich notwendig ist. Einige Kommunen haben aus der Not heraus bereits eine Nachhaltigkeitssatzung erlassen.

---

**Alle Konsolidierungsmaßnahmen sind in enger Zusammenarbeit in der Arbeitsgruppe Haushaltsoptimierung entwickelt worden. Sie bilden die Grundlage für die Berichterstattung an die Kommunalaufsicht des Landkreises Aurich zum 30.09.2020.**

**Es wurde eine Ergänzungsvorlage gestellt.**

**zu 12.1 Umsetzung der Ergebnisse der Arbeitsgruppe Haushaltsoptimierung:**

**AG-Besprechung vom 11.06.2020**

**AG-Besprechung vom 14.07.2020**

**AG-Besprechung vom 27.08.2020**

**1336/2020/1.1/1**

Sach- und Rechtslage:

Der Finanz- und Personalausschuss hat in seiner Sitzung am 10.09.2020 zu einigen Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Haushaltsoptimierung“ um weitere Aufklärung gebeten:

Zum **Beschlussvorschlag zu Punkt 8.** ergaben sich folgende Fragen:

1. Gilt das zwischen dem Land Niedersachsen und den Kommunen anzuwendende Symmetriegebot auch im Verhältnis zwischen dem Landkreis und seinen kreisangehörigen Kommunen?
2. Sind die Belange des Landkreises und der Kommunen gleichrangig zu behandeln?
3. Kann der im Beschlussvorschlag genannte Begriff „Symmetriegebot“ durch eine Formulierung ersetzt werden, die eine abgabengerechte Behandlung zum Ziel hat?

Zu 1. Die Anwendung des Symmetriegebotes gilt sowohl zwischen dem Land Niedersachsen und den Kommunen als auch zwischen dem Landkreis und seinen kreisangehörigen Kommunen.

Das Gebot der Verteilungssymmetrie fordert eine gerechte und gleichmäßige Verteilung der im Land insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel auf die kommunale Ebene einerseits und die Landesebene andererseits. Es genügt, wenn das Land die Verteilungsmaßstäbe nicht an der einzelnen Gemeinde, sondern generalisierend und pauschalierend an der Gesamtheit der Gemeinden ausrichtet, um nicht Ausgabewilligkeit zu belohnen und sparsames Verhalten zu bestrafen. Das Land Niedersachsen regelt diese Verteilungssymmetrie über das Finanzausgleichsgesetz.

Auch der Landkreis unterliegt bei der Festlegung der Kreisumlage dem Gebot der Verteilungssymmetrie. Der Finanzbedarf des Landkreises, der nicht über die Mindestausstattung der Schlüsselzuweisungen durch das Land gedeckt ist, wird dementsprechend über die Kreisumlage regelmäßig mit linear gleichem Maßstab auf die kreisangehörigen Kommunen umgelegt. Nach dem Finanzausgleichsgesetz ist die Kreisumlage lediglich ein nachrangiges Institut zum Ausgleich von (verbleibenden) Defiziten des Landkreises (Fehlbedarfsfinanzierungsinstrument). Die Höhe der Kreisumlage findet ihre Grenze bei der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Kommunen.

Zu 2.: Im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 31. Januar 2013 – 8 C 1/12 ist formuliert, dass mit Blick auf die Kreisumlage dem Grundsatz des finanziellen Gleichrangs zunächst und vor allem Bedeutung für das vertikale Verhältnis des umlageberechtigten Kreises zu den umlageverpflichteten kreisangehörigen Gemeinden zukommt. Nach dem Gebot der interkommunalen Gleichbehandlung müsse das gleichmäßig geschehen. Bei der Festlegung des Finanzbedarfs des Landkreises müssen die grundsätzlich gleichrangigen Interessen der kreisangehörigen Gemeinden in Rechnung gestellt werden.

Der Kreis ist verpflichtet, nicht nur den eigenen Finanzbedarf, sondern auch den gleichrangigen Finanzbedarf der umlagepflichtigen Gemeinden zu ermitteln (BVerwG, Urteil vom 16. Juni 2015 – 10 c 13/14).

Prinzipiell wird der Landkreis seiner Ermittlungspflicht nur gerecht, wenn er den kreisangehörigen Gemeinden zielgerichtet und auch zeitlich ausreichend Gelegenheit gibt, ihre Bedarfssituation in einer für eine anzustellende kreisweite Abwägung geeigneten Weise darzustellen. § 15 Abs. 3 Satz 3 Niedersächsisches Finanzausgleichsgesetz hat den Zweck, den von der Festsetzung der Umlage betroffenen Gemeinden Gelegenheit zu geben, ihre Finanzinteressen vorzutragen, damit diese vom Landkreis bei der Entscheidung über die Höhe des Kreisumlagesatzes berücksichtigt werden können (OVG Lüneburg, Urteil vom 07. Juli 2004 – 10 LG 4/02).

Zu 3. Die Arbeitsgruppe Haushaltsoptimierung hat festgestellt, dass der Landkreis Aurich für die Jahre 2014 bis 2016 Jahresüberschüsse in Höhe von insgesamt 18,7 Mio. Euro erzielt hat, die zu 100 % durch das Fehlbedarfsfinanzierungsinstrument „Kreisumlage“ von den kreisangehörigen Kommunen erwirtschaftet worden sind, allerdings eine Partizipation der kreisangehörigen Kommunen durch eine teilweise Ausschüttung der von ihnen erwirtschafteten Überschüsse nicht stattgefunden hat.

Der Landkreis Aurich hat für die Jahre 2017 bis 2019 Jahresüberschüsse von insgesamt 21,3 Mio Euro in Aussicht gestellt.

Genau wie die Jahresüberschüsse für die Jahre 2014 bis 2016 werden auch diese voraussichtlichen Überschüsse für die Jahre 2017 bis 2019 allein durch die Kreisumlage als Fehlbedarfsfinanzierungsinstrument erwirtschaftet. Die Arbeitsgruppe Haushaltsoptimierung möchte sicherstellen, dass die kreisangehörigen Gemeinden diesmal gleichermaßen und abgabengerecht entsprechend der Quotelung der gezahlten Kreisumlage partizipieren.

Der Landkreis Aurich hat bei einem positiven Jahresabschluss 2018 eine höhere Förderung im Kindertagesstättenbereich in Aussicht gestellt. Für den Jahresabschluss 2019 erstattet der Landkreis bis zu 1,5 % Punkte Kreisumlage an die Kommunen zurück, falls der Jahresabschluss entsprechend positiv ausfällt. Diese Ausgleichszahlungen entsprechen aber nicht 50 % der Jahresüberschüsse.

Deshalb hat die Arbeitsgruppe Haushaltsoptimierung vorgeschlagen, dass im Landkreis Aurich eine Regelung wie im Nachbar-Landkreis Friesland getroffen wird, wonach 50 Prozent des Jahresüberschusses beim Landkreis verbleiben und die übrigen 50 Prozent gleichheits- und abgabengerecht wieder an die kreisangehörigen Kommunen ausgeschüttet werden.

Die Verwaltung hat den Beschlussvorschlag angepasst (siehe gelbe Markierung).

Zum **Beschlussvorschlag zu Punkt 12.** wurde um Klarstellung gebeten, dass sich die Anwendung dieser Maßnahme ausschließlich auf die Verwaltung bezieht.

Die Verwaltung hat den Hinweis aufgenommen und den Beschlussvorschlag um den Zusatz „seitens der Verwaltung“ ergänzt, um so dem Wunsch des Finanz- und Personalausschusses zu entsprechen, dass politische Anträge hiervon ausgenommen sind.

Der **Beschlussvorschlag zu Punkt 14.** wird wunschgemäß als einzelne Maßnahme abgestimmt.

Der **Beschlussvorschlag zu Punkte 15.-17** wird wunschgemäß mit dem Zusatz „neutral“ ergänzt:  
Im Rahmen der Arbeitsgruppe wurde über die Thematik weiterer möglicher Konsolidierungsmaßnahmen beraten, welche insgesamt keinen Konsens erzielten. Sie werden aufgezeigt, um primär eine vollständige Transparenz der Ergebnisse der Arbeitsgruppe zu gewährleisten.

Beigeordneter Sikken spricht sich dafür aus, eine Aufgabenkritik vorzunehmen. Die Senkung der freiwilligen Ausgaben sei lediglich eine Absichtserklärung.

Beigeordnete Albers sieht die Reduzierung der freiwilligen Ausgaben ebenfalls kritisch. Es gehe nur über die Senkung der Personalkosten. Sie bittet daher, diesen Punkt zu streichen.

Ratsherr Eiben erklärt, dass man als SPD-Fraktion den Passus ebenfalls ablehne, da man dann über das Stadtorchester, Obdachlosenhilfe Freiwilligen Feuerwehr und ähnlichem sprechen müsse. Das Team der Kämmerei habe eine gute Vorarbeit in der AG Haushaltsoptimierung geleistet. Man liege weit unter dem Landesdurchschnitt bei den Grundsteuern. Die umliegenden Gemeinden liegen beim Landesdurchschnitt. Man habe deshalb auch weniger Geld. Er freue sich bereits auf die Haushaltsberatungen.

Stellv. Bürgermeister Glumm findet, dass man bisher nur um den „heißen Brei“ herumgeredet habe. Man müsse über Ausgabenkürzungen und Einsparungen sprechen. Leider liege hierzu noch keine Einigung vor.

Ratsherr Eiben teilt die Meinung des Stellv. Bürgermeisters Glumm. Drastische Steuererhöhungen sollte es aber nicht geben. Man rechne mit einer geringen Erhöhung der Grundsteuer von einem Euro pro Monat, dies bringe bereits deutliche Mehreinnahmen. Dazu brechen die Gewerbesteuer weg, hierfür gebe es allerdings Hilfen des Bundes und des Landes. Dadurch brechen der Stadt Norden nicht die ganz großen Einnahmen weg. Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung könne man auch mit dem Landkreis über die Kreisumlage sprechen, da der Landkreis aufgrund einer Förderung des Bundes eine erhebliche Einsparung bei den Transferleistungen für Sozialleistungen habe.

Stellv. Bürgermeister Glumm glaubt, dass eine geringe Erhöhung der Grundsteuer nicht ausreiche. Eine Hilfe des Landes für die Gewerbesteuerausfälle bringe uns nichts, da diese zu großen Teilen über die Kreisumlage an den Landkreis weitergegeben werde. Man habe in den letzten Jahren die freiwilligen Aufgaben und die dazugehörigen Personalkosten erhöht.

Bürgermeister Schmelze berichtet, dass man in den letzten Jahren kräftig investiert habe, ohne entsprechende Kredite aufzunehmen. Die Straßen seien an vielen Stellen saniert und repariert worden. Die Stadt dürfe sich nicht kleiner machen als sie sei. Man habe die Gewerbesteuereinnahmen verdoppelt. Man müsse auch mit dem Landkreis in Bezug auf die Kreisumlage sprechen. Im Landkreis Friesland gebe es auch eine gerechtere Lösung.

Beigeordneter Sikken spricht sich dafür aus, die Steuern nur zu erhöhen, sofern dies wirklich notwendig sei.

Beigeordnete van Gerpen weist auf die guten Ergebnisse der vergangenen Jahre hin. Alle Anträge der SPD zur Stärkung der Wirtschaft seien von der Gruppe CDU /ZoB abgelehnt worden. Man habe deshalb auch lange Gespräche mit Vertretern des Wirtschaftsforums geführt. Sie könne die sparsame Argumentation von Herrn Glumm nicht nachvollziehen. Man müsse auch die örtliche Wirtschaft fördern und hierfür Geld in die Hand nehmen. Hierfür sei risikvolleres Handeln erforderlich.

Beigeordnete Albers teilt mit, dass ihre Fraktion Steuererhöhungen ablehne.

Ratsherr Hong verlässt die Sitzung.

Ratsherr Rainer Feldmann erklärt, dass die Stadt Norden in den vorherigen Jahren nicht investiert habe und dies nunmehr nachholen könne. Der Landkreis habe seit 2006 die Kreisumlage nicht erhöht. Der Kreis habe zwar Schulden abgebaut, sei aber immer noch erheblich verschuldet. Erst wenn diese Schulden abgebaut sind, sollte man die Kreisumlage anpassen. Der Landkreis mache eine ganze Menge für die Kommunen z.B. beim Breitbandausbau und der Förderung der Kitas. Der Landkreis Aurich habe auch eine Mio. € in die Wasserkante investiert.

Bürgermeister Schmelzle ist der Meinung, dass der Landkreis Aurich tatsächlich erwirtschaftete Überschüsse auch anteilmäßig an die Kommunen weitergeben sollte.

#### **Der Rat beschließt:**

**Der Rat beschließt für die Aufstellung der Haushaltspläne ab dem Haushaltsjahr 2021ff., aufbauend auf den Ergebnissen der Arbeitsgruppe Haushaltsoptimierung des letzten Jahres, weitere folgende Eckpunkte:**

7. Kontinuierliche Anpassung von Satzungen, öffentlich- und privatrechtlicher Entgelte ab 2021; spätestens alle drei Jahre
8. Hinwirken von Verwaltung auf eine gleichheitsgerechte und abgabengerechte Beteiligung der kreisangehörigen Kommunen am Jahresabschluss und bei der Festlegung des Kreisumlagesatzes durch den Landkreis Aurich (Gleichrangigkeit der Belange der Kommunen und des Landkreises Aurich)
9. Festsetzung einer Wertgrenze gem. § 12 Abs. 1. S. 1 KomHKVO zum 01.01.2021 auf 500.000 Euro
10. Festsetzung einer Wertgrenze für Folgekostenberechnungen zum 01.01.2021 auf 50.000 Euro
11. Zurückführung der Haushaltsreste im Finanzhaushalt
  - Maßnahmen aus Vorjahren, die in keiner Weise begonnen worden sind, werden eingezogen und müssen neu veranschlagt werden.
  - Wiederkehrende Investitionen (Erwerb beweglicher Sachen) werden grundsätzlich nicht mehr übertragen (ca. 223.700 €).
  - Neue Investitionen sollen grundsätzlich nicht veranschlagt werden, so lange noch Haushaltsreste vorhanden sind.
12. Deckungsvorschläge in Sitzungsvorlagen seitens der Verwaltung sowie Verdeutlichung finanzieller Auswirkungen innerhalb der Sach- und Rechtslage
13. Reduzierung der Anzeigekosten durch Verzicht auf rechtlich nicht notwendige Bekanntmachungen in den Printmedien

Die vorgenannten Maßnahmen sind durch Dienstverfügung zu regeln.

|                |               |    |
|----------------|---------------|----|
| Stimmergebnis: | Ja-Stimmen:   | 28 |
|                | Nein-Stimmen: | 0  |
|                | Enthaltungen: | 0  |

14. Die Senkung der freiwilligen Ausgaben um jeweils 200.000 Euro im Ergebnis- sowie im Finanzhaushalt für das Jahr 2021 wird angestrebt.

|                       |                      |           |
|-----------------------|----------------------|-----------|
| <b>Stimmergebnis:</b> | <b>Ja-Stimmen:</b>   | <b>8</b>  |
|                       | <b>Nein-Stimmen:</b> | <b>12</b> |
|                       | <b>Enthaltungen:</b> | <b>8</b>  |

(Red. Hinweis: Nr. 14 ist somit abgelehnt.)

**zu 13     Antrag der Gruppe "Vor der Brüggen/Feldmann" vom 12.08.2020 zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung 2020  
1337/2020/1.1**

**Sach- und Rechtslage:**

Die Gruppe „Vor der Brüggen/Feldmann“ beantragt mit Schreiben vom 12.08.2020, für die Beratungsfolge „Finanz- und Personalausschuss am 10.09.2020, Verwaltungsausschuss am 16.09.2020 und Rat der Stadt Norden am 22.09.2020, eine Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2020 zu erlassen.

Die Gruppe „Vor der Brüggen/Feldmann“ begründen ihren Antrag damit, dass gemäß § 115 Abs. 2 Satz 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) **unverzüglich** eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, wenn sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein **erheblicher Fehlbetrag** entstehen wird und ein Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann.

Es sei zu befürchten, dass der geplante erhebliche Fehlbetrag im Ergebnishaushalt in Höhe von 4.886.720 €, der nur durch die allgemeine Überschussrücklage der Stadt Norden in Höhe von 7.521.500 € gedeckt werde, sich negativer als geplant entwickeln wird. Dadurch könnte ein höherer Fehlbetrag entstehen, so dass in Anwendung von § 115 NKomVG unverzüglich in den nächsten Gremiensitzungen eine Nachtragshaushaltssatzung 2020 zu erlassen sei.

Der Antrag der Gruppe „Vor der Brüggen/Feldmann“ ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt, auf den weiteren Inhalt des Antrages wird verwiesen.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Kommunalaufsicht des Landkreises Aurich hat mit E-Mail vom 20. Mai 2020 den Städten und Gemeinden **mit der Bitte um Kenntnis und Beachtung** den Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 20. Mai 2020 übermittelt (Anlage).

Der Erlass ist eine behördliche Anweisung des Landkreises Aurich an seine nachgeordneten Städte und Gemeinden.

Die Städte und Gemeinden werden mit diesem Erlass angewiesen, aufgrund der aktuellen Pandemiesituation und der damit verbundenen Unklarheiten und Unsicherheiten vor Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung 2020 die haushaltswirtschaftlichen Planzahlen sorgfältig zu schätzen. Dabei könne ein großzügiger Maßstab angelegt werden. Bezüglich des unbestimmten Rechtsbegriffs „**Unverzüglichkeit**“ der Aufstellung eines Nachtragshaushalts 2020 ist es ausreichend, **wenn die Kommune alle erforderlichen Änderungen nach sorgfältiger Ermittlung zusammenfasst und in einer Nachtragshaushaltssatzung bis spätestens vor Ablauf des Haushaltsjahres beschließt.**

*Die Faktenlage Anfang September ist nach wie vor unklar, weil noch nicht abzusehen ist, wie hoch die Gewerbesteuerausfälle am Jahresende tatsächlich sein werden und in welcher Höhe die entstandenen Gewerbesteuerausfälle im Rahmen des 2. Nachtragshaushalts 2020 des Landes Niedersachsen im Einzelnen kompensiert werden. Auch ist noch nicht klar, ob und ggf. um*

welchen Betrag sich der vom Land Niedersachsen gezahlte Anteil an der Einkommenssteuer reduzieren wird. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und des vorgenannten Erlasses ist derzeit nicht angezeigt, jetzt einen Nachtragshaushaltsplan 2020 vorzulegen.

Die Verwaltung bittet daher, den Antrag der Gruppe „Vor der Brüggen/Feldmann“ abzulehnen.

**Der Rat beschließt:**

1. Der Antrag der Gruppe „Vor der Brüggen/Feldmann“ vom 12.08.2020, für die Beratungsfolge „Finanz- und Personalausschuss am 10.09.2020, Verwaltungsausschuss am 16.09.2020 und Rat der Stadt Norden am 22.09.2020, eine Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2020 zu erlassen, wird abgelehnt.
2. Die Angelegenheit wird zur Beratung in die Fraktionen zurückverwiesen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Angelegenheit „Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2020“ in der Beratungsfolge „Finanz- und Personalausschuss am 30.11.2020, Verwaltungsausschuss am 02.12.2020 und Rat der Stadt Norden am 08.12.2020 erneut vorzulegen – falls erforderlich.

|                |               |    |
|----------------|---------------|----|
| Stimmergebnis: | Ja-Stimmen:   | 28 |
|                | Nein-Stimmen: | 0  |
|                | Enthaltungen: | 0  |

- zu 14 **Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2019 des Eigenbetriebes "Technische Dienste Norden":**
- Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2019 und den Rechenschaftsbericht
  - Entlastung des Betriebsleiters
  - Ergebnisverwendung
  - Kenntnisnahme der Berichte zur Jahresabschlussprüfung 2019 und zur Kassenprüfung 2019 des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Aurich 1338/2020/TDN

**Sach- und Rechtslage:**

**PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES 2019**

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich hat die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 mit Datum vom 08.07.2020 abgeschlossen. Die Prüfung enthält in Gliederungspunkt 11.3 folgenden Bestätigungsvermerk:

*„Die Prüfung der Jahresrechnung 2019 hat im Hinblick auf § 156 Abs. 1 NKomVG ergeben, dass die einzelnen Buchungsvorgänge und Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind, bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren wurde und das Vermögen richtig nachgewiesen ist.*

*Ferner hat die Prüfung ergeben, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt und die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung beachtet worden sind.“*

Der Prüfungsbericht enthält keine Textziffern.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich kommt hinsichtlich des Beschlusses über den Jahresabschluss zu folgender Auffassung:

*„Die Prüfung hat nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes zu keinen Beanstandungen geführt, die der Beschlussfassung über den Jahresabschluss sowie der Entlastung des Betriebsleiters gemäß § 129 Abs. 1 NKomVB entgegenstehen.“*

### **KASSENPRÜFUNG 2019**

Das Rechnungsprüfungsamt hat durch eine Textziffer im Bericht auf einen Anpassungsbedarf bei der Bewertung einer Sachbearbeiter-Stelle gesondert hingewiesen. Der nach Umorganisation nunmehr zuständige Fachdienst 1.2 wurde hierüber informiert: der Vorgang ist bereits in Bearbeitung. Die Stelleninhaberin erhält derzeit eine Zulage und hat durch die Verzögerung keine finanziellen Nachteile.

Das Rechnungsprüfungsamt kommt zu folgenden Schlussbemerkungen:

*„Die Prüfung hat mit Blick auf § 42 KomHKVO ergeben, dass der Kassenistbestand mit dem Kassensollbestand der Sonderkassen zum 20.03.2020 übereinstimmt. Durch Stichproben wurde festgestellt:*

- 1. Der Zahlungsverkehr wird ordnungsgemäß abgewickelt und die Ausgaben werden rechtzeitig geleistet.*
- 2. Die Überwachung und Einziehung der wesentlichen Einnahmen des Betriebszweiges Stadtentwässerung erfolgt im Rahmen des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens durch die Stadtkasse. Im Betriebszweig Bauhof Norden erfolgt eine regelmäßige, manuelle Überwachung der Zahlungseingänge.*
- 3. Die erforderlichen Belege sind ordnungsgemäß vorhanden und entsprechen nach Form und Inhalt den Vorschriften.*
- 4. Von den Sonderkassen wurden die Anforderungen genügende Abschlüsse regelmäßig angefertigt.*
- 5. Die Kassengeschäfte werden im Übrigen ordnungsgemäß und wirtschaftlich erledigt.“*

### **ERGEBNIS BETRIEBSTEIL „BAUHOFF NORDEN“ (BHN) UND DESSEN VERWENDUNG**

Der BHN hat einen Verlust von -96.601,30 € erzielt. Ein Verlust von -66.100 € wurde bereits im Teilhaushalt des BHN eingeplant, da der Personalverrechnungssatz trotz der Tarifsteigerungen aufgrund der guten Vorjahresergebnisse das fünfte Jahr in Folge konstant blieb. Die Ursache für das um 30.501,30 € höher ausgefallene Defizit ist vor allem der um 1,1% unter dem Planansatz gebliebene Ertrag.

Es wird empfohlen, das Ergebnis des BHN wie folgt zu verwenden:

- Das Defizit des Bauhofes in Höhe von 96.601,30 € wird in voller Höhe auf Ergebnisvortrag umgebucht.

- 50.000 € werden entsprechend des Ratsbeschlusses vom 29.04.2015 zum jährlichen Aufbau von Eigenkapital (Reinvermögen) verwendet, um Liquidität zur Tilgung des Kredites für den Erwerb des Anlagevermögens von der Stadt Norden zu sichern.

Die Bilanzposition „Ergebnisvortrag“ wird dadurch um insgesamt 146.601,30 € auf nunmehr 93.693,14 € reduziert.

#### **ERGEBNIS BETRIEBSTEIL „STADTENTWÄSSERUNG NORDEN“ (SEN) UND DESSEN VERWENDUNG**

Die SEN hat einen Überschuss in Höhe von 326.339,46 € erzielt. Dieser ist hauptsächlich das Resultat hoher Einsparungen bei den Personalkosten (18,96% bzw. 195.580,65 €) aufgrund nicht besetzter Stellen (Fachkräftemangel). Auch die übrigen ordentlichen Aufwendungen blieben durchweg unter dem Ansatz des Haushaltsplanes, wenn auch deutlich geringfügiger. Da die Erträge den Haushaltsplanansatz nur um 1,62 % unterboten haben, ist insgesamt der ausgewiesene Überschuss der SEN eingetreten.

Es wird empfohlen, das Ergebnis der SEN wie folgt zu verwenden:

- 277.630,31 € werden dem „Sonderposten für Gebührenaussgleich“ zugeführt. Diese Summe ist das Ergebnis der Kostenrechnung/Gebührenabrechnung und wird gem. § 5 Abs. 2 Satz 3 NKAG innerhalb von 3 Jahren in den kommenden Gebührenkalkulationen verrechnet.
- 48.709,15 € werden der allg. Rücklage für Zwecke der Stadtentwässerung zugeführt.

Letzterer Betrag ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Ergebnis der Kostenrechnung und dem Jahresabschlussergebnis. Er entspricht der Eigenkapitalverzinsung, die ausschließlich eine Aufwandsposition der Kostenrechnung ist.

#### **Der Rat beschließt:**

- 1. Der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht des Eigenbetriebes „Technische Dienste Norden“ wird beschlossen.**
- 2. Gleichzeitig wird dem Betriebsleiter die Entlastung erteilt.**
- 3. Das Jahresergebnis wird wie folgt verwendet:**
  - a) Das Defizit des Bauhofes in Höhe von 96.601,30 € wird**
    - in voller Höhe auf Ergebnisvortrag umgebucht.
    - 50.000,00 € werden vom Ergebnisvortrag auf Eigenkapital umgebucht (Umsetzung des Ratsbeschlusses vom 29.04.2015).
  - b) Vom Überschuss der Stadtentwässerung in Höhe von 326.339,46 € werden**
    - 277.630,31 € dem „Sonderposten für Gebührenaussgleich“ zugeführt. Diese Summe ist das Ergebnis der Kostenrechnung/Gebührenabrechnung und wird gem. § 5 Abs. 2 Satz 3 NKAG innerhalb von 3 Jahren in den kommenden Gebührenkalkulationen verrechnet.
    - 48.709,15 € der allg. Rücklage für Zwecke der Stadtentwässerung zugeführt.

|                |               |    |
|----------------|---------------|----|
| Stimmresultat: | Ja-Stimmen:   | 28 |
|                | Nein-Stimmen: | 0  |

**Enthaltungen: 0**

**4. Von den Prüfungsberichten des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Aurich zum Jahresabschluss 2019 und zur Kassenprüfung 2019 wird Kenntnis genommen.**

**zu 15 Ausschreibung der Stelle eines/einer Klimaschutzbeauftragten für die Stadt Norden 1343/2020/1.3**

**Sach- und Rechtslage:**

Auf die Sitzungsvorlage 0954/2019/3.3/1 Norden ruft den Klimanotstand aus und die Sitzungsvorlage 1114/2019/VV Einrichtung einer Stabsstelle (nach Änderung ausschließlich) für den Klimaschutz sowie die Sitzungsvorlage 1099/2019/1.1 Haushaltssatzung 2020 wird verwiesen.

Die Stadt Norden möchte im Bereich des Klimaschutzes verstärkt aktiv werden. Ziel dabei ist es, Klimaschutzaktivitäten zu unterstützen, zur Erreichung der gesetzlichen Klimaschutzziele beizutragen und insbesondere lokale Klimaschutzziele zu definieren und bei der Erreichung mitzuwirken. Die politischen Gremien haben hierzu weitreichende Beschlüsse gefasst.

Die Verwaltung wurde schließlich im Rahmen der Beratungen über den Haushalt 2020 beauftragt, einen Vorschlag für eine sinnvolle, organisatorische und praktische Umsetzung der Einrichtung einer „Stabsstelle Klimaschutz“ auszuarbeiten. Verwaltungsseitig wird folgender Vorschlag unterbreitet:

Die Stelle der Klimaschutzbeauftragten/des Klimaschutzbeauftragten wird organisatorisch als Stabsstelle bei der Stadt Norden eingerichtet. Sie ist unmittelbar dem Verwaltungsvorstand zugeordnet. Damit soll die Wichtigkeit des Klimaschutzes für die Stadt Norden untermauert werden.

Zu den Aufgaben sollen insbesondere gehören:

- Erarbeitung eines Maßnahmenprogramms zum Klimaschutz (Reduzierung CO<sub>2</sub>-Bilanz der Stadt Norden) und der Klimafolgenanpassung
- Entwicklung einer klimaschonenden Verkehrsentwicklung (z. B. durch Förderung des Radverkehrs und des ÖPNV)
- Koordination von Umwelt- und Klimaschutzprojekten
- Einwerbung von Fördermitteln zur Umsetzung dieser Aufgaben
- Öffentlichkeitsarbeit und Marketing
- Vernetzung und Einbindung von Akteuren

Die Stellenausschreibung der Stelle der Klimaschutzbeauftragter bzw. des Klimaschutzbeauftragten wird zeitnah vorbereitet und durchgeführt. Um die Ausschreibung durchführen zu können, ist die Aufhebung des vom Rat der Stadt Norden am 03.12.2019 mit Sitzungsvorlage 1114/2019/VV beschlossenen Sperrvermerks notwendig. Die Bedingung der Aufhebung des Sperrvermerks wird durch diese Sitzungsvorlage erfüllt.

Die Stelle soll öffentlich als Vollzeitstelle zunächst für die Dauer von 2 Jahren befristet ausgeschrieben werden. Eine entsprechende Weiterbeschäftigung wird angestrebt. Die Verwaltung wird mit den politischen Gremien – rechtzeitig vor Ablauf der ersten zwei Jahre – über die Ausgestaltung der Weiterführung der Klimainitiative in den Dialog treten. Die Entscheidung erfolgt dann durch den Beschluss der politischen Gremien.

Unabhängig von der Ausschreibung wird verwaltungsseitig geprüft, ob Fördermittel, z. B. durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, akquiriert werden können.

Ratsherr Fischer-Joost bemängelt, dass der Klimaschutzmanager erst jetzt eingestellt werde. Man habe mehr als zwei Jahre verloren, auch zur Förderung des Radverkehrs.

**Der Rat beschließt:**

1. **Die Stelle der/des Klimaschutzbeauftragten wird organisatorisch als Stabstelle bei der Stadt Norden eingerichtet und dem Verwaltungsvorstand direkt zugeordnet.**
2. **Der vom Rat der Stadt Norden am 03.12.2019 mit Sitzungsvorlage 1114/2019/VV beschlossene Sperrvermerk wird aufgehoben.**
3. **Die Stelle der/des Klimaschutzbeauftragten wird zunächst für zwei Jahre befristet ausgeschrieben. Eine Weiterbeschäftigung wird angestrebt.**
4. **Rechtzeitig vor Ablauf der Befristung erfolgt eine politische Entscheidung über die Ausgestaltung der Weiterführung der Klimainitiative.**

|                       |                      |           |
|-----------------------|----------------------|-----------|
| <b>Stimmergebnis:</b> | <b>Ja-Stimmen:</b>   | <b>26</b> |
|                       | <b>Nein-Stimmen:</b> | <b>2</b>  |
|                       | <b>Enthaltungen:</b> | <b>0</b>  |

**zu 16    Bebauungsplan Nr. 3 "Am Hollander Weg" - 2. Änderung mit örtlichen Bauvorschriften: Abwägung, Satzungsbeschluss  
1340/2020/3.1**

**Sach- und Rechtslage:**

Der Rat der Stadt Norden hat am 09.06.2020, nach zuvor erfolgten Planänderungen und Abbruch der erneuten öffentlichen Auslegung / der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die zweite erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die zweite erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 3 BauGB beschlossen.

Die o. a. Beteiligungen erfolgten im Zeitraum 13.07.2020 bis zum 14.08.2020. Es gingen keine Stellungnahmen ein, die zur Änderung der Planung geführt hätten.

Die eingegangenen Stellungnahmen sowie die Abwägungsvorschläge dazu sind der beigefügten Abwägungstabelle zu entnehmen.

Für den Bebauungsplan Nr. 3 – 2. Änderung soll nun der Satzungsbeschluss erfolgen.

**Der Rat beschließt:**

1. **Der Rat der Stadt Norden beschließt die Abwägungsvorschläge zu den über die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und**

sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 25.11.2019 bis zum 10.01.2020 sowie zu den über die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 13.07.2020 bis 14.08.2020 eingeholten Stellungnahmen.

2. Der Rat der Stadt Norden beschließt nach Überprüfung aller eingegangenen Stellungnahmen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 – 2. Änderung in der vorliegenden Fassung auf Grundlage von § 1 Abs. 3 BauGB, § 10 BauGB, von § 84 Abs. 3 i. V. m. Abs. 6 NBauO, und des § 58 NKomVG als Satzung, sowie die Begründung dazu.

|                |               |    |
|----------------|---------------|----|
| Stimmergebnis: | Ja-Stimmen:   | 28 |
|                | Nein-Stimmen: | 0  |
|                | Enthaltungen: | 0  |

**zu 17    Satzung der Stadt Norden über die Veränderungssperre im Bereich Bebauungsplan Nr. 220  
"Norddeich Hafen Ost"  
1342/2020/3.1**

**Sach- und Rechtslage:**

Der Rat der Stadt Norden hat am 08.07.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 220 „Norddeich Hafen Ost“ beschlossen.

Ziel der Planung ist die Sicherung der im Geltungsbereich befindlichen Flächen für die hafenaufine Nutzung. Der Hafen Norddeich, welcher sich in den vergangenen Jahren erfolgreich entwickelt hat, so dass Nutzungen wie Fährbetrieb (Inselversorgung und Tourismus), Versorgung von Offshore-Windenergieanlagen, Fischerei, Werftbetrieb etc. vorhanden sind, verfügt über keine Möglichkeiten der räumlichen Ausdehnung mehr. Die ist bedingt durch den angrenzenden Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer, ein in der Nähe befindliches Landschaftsschutzgebiet sowie die gebaute Umgebung. Da die verbliebenen Flächen im Hafen entsprechend einen hohen Stellenwert haben, soll durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sichergestellt werden, dass eine Nutzung mit Hafenbezug bzw. für Nutzungen, die auf die Hafenlage angewiesen sind, bauplanungsrechtlich geregelt wird.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes und damit auch die Veränderungssperre betrifft im Wesentlichen den östlichen Hafenbereich, da hier der Schwerpunkt der gewerblichen Tätigkeiten liegt.

Die Stadt Norden befindet sich gegenwärtig in einem Rechtsstreit bezüglich in Frage stehender Nutzungen in diesem Bereich. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 220 „Norddeich Hafen Ost“ und der nun folgenden Veränderungssperre wird der Wille der Stadt Norden dokumentiert, hier eindeutige rechtliche Regelungen treffen zu wollen. Dies dient auch dem Interesse aller Grundstückseigentümer.

Zur Sicherung der Planung soll eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen werden. Diese hat eine Geltungsdauer von 2 Jahren, tritt jedoch mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 220 außer Kraft.

Ratsherr Fischer-Joost bemängelt, dass die im Bau- und Sanierungsausschuss gestellten Fragen nicht beantwortet wurden.

Städt. Baudirektorin Westrup erklärt, dass man aufgrund der knappen Besetzung des Bauamtes noch nicht in der Lage war, den Plan aufzustellen.

Ratsherr Rainer Feldmann spricht sich gegen die Veränderungssperre aus. Für den ganzen Hafen, mit Ausnahme des Yachthafens soll eine Veränderungssperre erlassen werden. Das Verfahren dauere ca. zwei Jahre. In dieser Zeit können die dort ansässigen Firmen sich nicht erweitern. Es drohe ein erneutes Normenkontrollverfahren. Dabei seien alle Flächen größtenteils verpachtet. Er plädiere daher dafür, den Beschluss nicht zu fassen, sondern mit den Interessenten Gespräche zu führen.

Beigeordnete van Gerpen erklärt, dass die SPD-Fraktion die Abstimmung freigegeben habe. Man könne nicht nachvollziehen, warum mit der begrenzten Anzahl von Hauptpächtern keine entsprechenden Gespräche geführt werden. Man könne den Eindruck gewinnen, dass nur ein bestimmtes Projekt verhindert werden solle.

Ratsherr Wimberg möchte wissen, ob sich alle Nutzer des Hafens für den Bebauungsplan ausgesprochen haben.

Beigeordneter Sikken antwortet, dass entsprechende Gespräche geführt worden sind. Zusätzliche Parkflächen im Osthafen brächten zusätzliche Verkehre – dies würde der bisherigen Nutzung entgegenstehen.

Fachdienstleiter Wento erklärt, dass der Aufstellungsbeschluss getroffen wurde. Die Veränderungssperre sei bei einem geordneten Ablauf konsequenterweise ebenfalls zu treffen. Es sollen damit nur hafenaffine Maßnahmen genehmigt werden können. Hierüber müsste dann die Politik entscheiden. Zum Zeitplan müssten noch weitere Gespräche mit den Genehmigungsbehörden gesprochen werden. Mit den Akteuren wurde entsprechende Gespräche geführt werden. Die zukünftigen Entwicklungsabsichten der Akteure sollen dabei berücksichtigt werden. Es sei nur wichtig, dass diese hafenaffin seien.

Fachbereichsleiterin Westrup ergänzt, dass man sich im Vorfeld des Aufstellungsbeschlusses und zu dieser Veränderungssperre juristisch beraten lassen habe. Die juristische Beratung habe dabei eindeutig diesen Weg aufgezeigt. Auch in der Kommentierung zum Baugesetzbuch sei dieser Weg so aufgeführt. Ein Kommentar könne gerne nachgereicht werden.

Beigeordnete van Gerpen stellt klar, dass Gespräche geführt worden sind. Nur die Frage von Herrn Wimberg wurden nicht beantwortet (Sind mit allen beteiligten Gespräche geführt worden?).

Ratsherr Rainer Feldmann weist darauf hin, dass der Versuch der Stadt Norden einen Bebauungsplan für den Hafen aufzustellen auch mit juristischer Beratung gescheitert sei. Man sollte sich dies ein weiteres Mal ersparen.

Fachbereichsleiterin Westrup wiederholt ihre Aussage aus dem Bau- und Sanierungsschuss, dass man zwar nicht mit allen Hafennutzern aber mit den Hauptakteuren gesprochen habe. Auch mit Hafennutzern mit anderen Interessen wurde gesprochen.

#### **Der Rat beschließt:**

**Der Rat der Stadt Norden beschließt gemäß § 14 Abs. 1 BauGB und § 16 Abs.1 BauGB die Veränderungssperre im Bereich Bebauungsplan Nr. 220 „Norddeich Hafen Ost“ entsprechend der beigefügten Unterlagen als Satzung.**

|                       |                      |           |
|-----------------------|----------------------|-----------|
| <b>Stimmergebnis:</b> | <b>Ja-Stimmen:</b>   | <b>16</b> |
|                       | <b>Nein-Stimmen:</b> | <b>6</b>  |
|                       | <b>Enthaltungen:</b> | <b>6</b>  |

- zu 18 **Schließung der Osterstraße von der Kreuzung Schwanen-Apotheke bis zur Kreuzung Osterstraße/Neuer Weg und Öffnung der "Riedel"-Fläche zur kostenlosen Pkw-Nutzung und zur Schaffung der Möglichkeit eines zentralen Fahrradabstellplatzes;  
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der SPD vom 28.06.2020;  
1323/2020/3.3**

**Sach- und Rechtslage:**

Die Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und SPD beantragen gemeinsam mit Schreiben vom 28.06.2020 a) den Streckenabschnitt der Osterstraße (Innenstadt) zwischen der Kreuzung Osterstraße/Uffenstraße/Am Markt und der Kreuzung Osterstraße/Neuer Weg/Kleine Mühlenstraße bis zum Ende der Herbstferien zu schließen und b) die Öffnung der „Riedel“-Fläche zur kostenlosen Parkplatznutzung sowie der Schaffung der Möglichkeit eines zentralen Fahrradabstellplatzes.

Die Schließung der Osterstraße wird damit begründet, dass sich der tägliche Durchgangsverkehr durch Kfz in Grenzen halten würde und von umliegenden Straßenzügen aufgenommen werden könnte. Darüber hinaus könnten Touristen in den Sommermonaten den Unterschied der Verkehrsregelung in der Osterstraße mit der im Fußgängerbereich Neuer Weg nicht erkennen und es entstünden dadurch Gefahrenpotentiale.

**Zu a):**

**Die Schließung der Osterstraße kann seitens der zuständigen städtischen Verkehrsbehörde nicht entsprochen werden.**

**Begründung:**

Gemäß § 45 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) können die Straßenverkehrsbehörden u. a. die Benutzung von Straßen verbieten und den Verkehr umleiten.

Diese Berechtigung haben die Verkehrsbehörden ausschließlich anlassbezogen unter bestimmten Voraussetzungen. Eine zeitlich befristete Veranstaltung nach § 29 Abs. 2 StVO (z. B. Weihnachtsmarkt), für die auch die öffentliche Verkehrsfläche für die Belange der Veranstaltung mit in Anspruch genommen werden soll, ist eine entsprechende verkehrsrechtliche Begründung für eine verkehrsbehördliche Anordnung. Auch die Durchführung von Bauarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum kann eine Begründung für verkehrsbeschränkende und/oder verkehrslenkende Maßnahmen sein.

Der § 45 der StVO enthält eine abschließende Aufzählung, wann die Durchführung entsprechender Maßnahmen in Betracht kommt. Die Entscheidung ist dann im Rahmen der pflichtgemäßen Ermessensausübung zu treffen. Gemäß § 40 des Verwaltungsverfahrensgesetzes muss die Behörde bei der Ausübung des Ermessens den Zweck der Ermächtigung und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einhalten.

Zweck dieser Ermächtigung ist entsprechend der obigen Ausführungen, anlassbezogen die Verkehrsführung z. B. für die Belange von Veranstaltungen oder Baustellen im öffentlichen Verkehrsraum anzupassen oder sogar zu ändern.

Im konkreten beantragten Einzelfall wird eine geringe Kfz – Durchgangsverkehrsmenge, die von umliegenden Straßenzügen aufgenommen werden kann, argumentativ aufgeführt.

**Die seitens der Antragsteller angenommene geringe Kfz-Verkehrsmenge kann seitens der unteren Verkehrsbehörde in dem Umfang nicht bestätigt werden.** Gerade weil die Osterstraße eine der Hauptverbindungen in östliche Richtung darstellt, wird über diesen Straßenzug auch eine entsprechende Verkehrsmenge gelenkt. Eine Sperrung eine der hauptsächlichen West – Ost – Verbindungen ohne einen konkreten verkehrsrechtlichen Anlass erfüllt die erforderlichen Tatbestandsvoraussetzungen des § 45 der StVO nicht. Die verkehrsbehördliche Anordnung wäre damit ermessensfehlerhaft und unzulässig.

Darüber hinaus würde die Sperrung eine verkehrsrechtlich nicht zu begründende Beeinträchtigung der umliegenden Straßenzüge bedeuten. Unnötige Umleitungsstrecken und Umwege wären die Konsequenz für den Allgemeinverkehr. Ohne verkehrsrechtliche Notwendigkeit wäre eine verkehrsbehördliche Anordnung unzulässig.

Die Erweiterung des Gastronomiebereiches (Außenbestuhlung etc.) stellt, auch unter Anerkennung der Corona bedingten Einnahmeausfällen, keine verkehrsrechtliche Notwendigkeit für eine Sperrung dar. Die Flächen im Bereich der Nebenanlagen sind entsprechend der gültigen Sondernutzungserlaubnisse von den Gastronomiebetrieben auszunutzen. **Die Nutzung der eigentlichen Fahrbahn ist ausgeschlossen.** Um eine 3,5 m breite Rettungsgasse zu gewährleisten, können von der Fahrbahn, die 4 m breit ist, zusätzlich lediglich 0,5 m zur Verfügung gestellt werden. Das wird in der Praxis nicht funktionieren.

**Zu b):**

**Der Öffnung der „Riedel“-Fläche zur kostenlosen Parkplatznutzung sowie der Schaffung der Möglichkeit eines zentralen Fahrradabstellplatzes kann nicht entsprochen werden.**

**Begründung:**

Für die beantragte Parkraumnutzung ist derzeit kein Baurecht vorhanden. Der Bebauungsplan befindet sich in der Aufstellung. Die Zulässigkeit ist noch im Rahmen der Bauleitplanung zu prüfen.

Bei einer Öffnung würde die Verwaltung gegen geltendes Baurecht verstoßen.

Ratsherr Mellies verlässt um 19:27 Uhr die Sitzung.

Beigeordnete van Gerpen ist der Meinung, dass die Angelegenheit nicht im Verwaltungsausschuss vorberaten wurde. Zwischenzeitlich habe sich die Angelegenheit durch Zeitablauf erledigt.

Ratsherr Fischer-Joost stimmt zu, dass der Antrag war sicherlich berechtigt gewesen sei. Leider sei festzustellen, dass die ganzen Geschwindigkeitsbegrenzungen nicht eingehalten werden. Er regt an, seinen alten Antrag zur Einrichtung einer Fahrradstraße aufleben zu lassen.

Bürgermeister Schmelzle regt bei der Polizei Norden entsprechende Geschwindigkeitskontrollen an.

Beigeordneter Sikken hätte sich gewünscht, dass der Antrag zurückgenommen würde. Ohne die Einrichtung der sog. Kirchenspange über das Grundstück der Katholischen Kirche sei eine dauerhafte Sperrung der Osterstraße undenkbar.

**Der Rat beschließt:**

**Der Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und SPD vom 28.06.2020 auf a) Schließung der Osterstraße von der Schwanen-Apotheke bis zum Neuen Weg und b) der Öffnung der „Riedel“-Fläche zur kostenlosen Parkplatznutzung und Schaffung der Möglichkeit eines zentralen Fahrradabstellplatzes ist, aufgrund der nicht vorhandenen rechtlichen Voraussetzung, abzulehnen.**

Protokollnotiz:

1. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen haben ihre Beteiligung am Antrag vom 28.06.2020 zurückgezogen.
2. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragen die zulässige Höchstgeschwindigkeit in der Osterstraße von der Schwanen-Apotheke bis zum Neuen Weg auf 10 km/h zu begrenzen. Weiterhin soll geprüft werden, ob auf der „Riedel“-Fläche ein Fahrradabstellparkplatz errichtet werden kann. Der Bürgermeister wird im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung hierüber entscheiden.

|                       |                      |           |
|-----------------------|----------------------|-----------|
| <b>Stimmergebnis:</b> | <b>Ja-Stimmen:</b>   | <b>14</b> |
|                       | <b>Nein-Stimmen:</b> | <b>8</b>  |
|                       | <b>Enthaltungen:</b> | <b>5</b>  |

- zu 19    Antrag zur Beauftragung des Bürgermeisters für die Interessen der BürgerInnen der Stadt Norden tätig zu werden;  
Antrag der SPD-Fraktion vom 03.09.2020  
1358/2020/VV**

**Sach- und Rechtslage:**

Mit Antrag vom 03.09.2020 beantragt die SPD-Fraktion, dass sich der Bürgermeister der Stadt Norden für die Interessen der BürgerInnen der Stadt Norden bezüglich des Straßenzustandes der L 27 und der L 5 bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, für eine Sanierung der Landesstraßen L 5 und L 27 einsetzt. Zur Begründung wird auf den anliegenden Antrag verwiesen.

Beigeordneter Sikken ist der Meinung, dass sich der Bürgermeister sehr gut gekümmert habe. Er habe seine guten Kontakte, die er bereits als Mitglied des Bundestages hatte, sehr gut genutzt. Bezüglich des Antrages zur Beleuchtung des Kreisels an der Ostermarscher Straße. Er könnte sich auch eine Kontaktschleife vorstellen, durch die die Beleuchtung nur bei Bedarf eingeschaltet wird.

Beigeordneter van Gerpen ergänzt, dass man den Ergänzungsantrag zur besseren Ausleuchtung des Kreisels gestellt habe. Man habe ansonsten eine zu geringe Ausleuchtung auch für Radfahrer. Es gehe auch um die Verkehrssicherungspflicht.

**Der Rat beschließt aufgrund des Antrages der SPD-Fraktion vom 03.09.2020 wie folgt:**

**Der Bürgermeister der Stadt Norden hat sich wie bisher für die Interessen der BürgerInnen der Stadt Norden bezüglich des Straßenzustandes der L 27 und der L 5 bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, für eine Sanierung der Landesstraßen L 5 und L 27 einzusetzen.**

Protokollnotiz: Aufgrund des Ergänzungsantrages der SPD-Fraktion vom 15.09.2020 soll sich der Bürgermeister auch für eine bessere Ausleuchtung des Kreisel an der Ostermarscher Landstraße einsetzen.

*Redaktioneller Hinweis der Verwaltung: Auf Anfrage hat die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Aurich- mitgeteilt, dass der Kreisverkehr keine Unfallträchtigkeit aufweist. Insofern bedürfe es verkehrssicherheitstechnisch keiner Beleuchtung. Die Zuständigkeit für Beleuchtungsanlagen obliegt der Stadt Norden. Die Straßenbauverwaltung steht einer Beleuchtung des Kreisverkehrs jedoch nicht negativ entgegen.*

|                       |                      |           |
|-----------------------|----------------------|-----------|
| <b>Stimmergebnis:</b> | <b>Ja-Stimmen:</b>   | <b>27</b> |
|                       | <b>Nein-Stimmen:</b> | <b>0</b>  |
|                       | <b>Enthaltungen:</b> | <b>0</b>  |

## **zu 20 Verweisung von Anträgen an die zuständigen Ausschüsse**

### **zu 20.1 Geschwindigkeitsbegrenzung in der Kleinen Mühlenstraße - Antrag der CDU-Fraktion vom 12.08.2020 1351/2020/3.3**

#### **Sach- und Rechtslage:**

Die CDU-Fraktion im Norder Rat beantragt per Email vom 12.08.2020 eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 20 km/h, hilfsweise 30 km/h in der Kleinen Mühlenstraße von der Kreuzung beim Kaufhaus CEKA bis zur nächsten Kreuzung (Große Mühlenstraße) → siehe Anlage.

Im Rahmen der nächsten Bereisung der Verkehrskommission wird der Antrag thematisiert. Eine anschließende Beratung, unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich durchgeführten Beurteilung der Fachleute, erfolgt dann im zuständigen Fachausschuss.

Aus Sicht der städtischen Verkehrsbehörde ist der Antrag aktuell wie folgt zu bewerten:

Die generelle Anordnung einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h oder 30 km/h in der Kleinen Mühlenstraße (auf der gesamten Länge von der Kreuzung Osterstraße bis zur Kreuzung Große Mühlenstraße) ist aus Sicht der Verwaltung nicht möglich.

Eine verkehrsbehördliche Anordnung nach § 45 Abs. 1 in Verbindung mit § 45 Abs. 9 der StVO ist eine Ermessensentscheidung. Dabei sind gem. § 40 VwVfG der Zweck der Ermächtigung und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten.

Gemäß § 3 Abs. 3 der Straßenverkehrsordnung (StVO) beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften 50 km/h. Die verkehrsbehördliche Anordnung nach § 45 Abs. 1 StVO in Verbindung mit § 45 Abs. 9 StVO zur Reduzierung dieser zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist nur unter besonderen Voraussetzungen in Erwägung zu ziehen.

Entsprechende Voraussetzungen sind zum Beispiel:

- Unfallophäufungsstellen
- Unübersichtliche und gefährliche Straßenverläufe

- Abgeschlossene 30-Zonen in Wohngebieten
- Straßenschäden

In dem Teilstück der Kleinen Mühlenstraße zwischen dem öffentlichen Parkplatz und der Kreuzung Große Mühlenstraße weist die Fahrbahn teilweise nicht unerhebliche Schäden auf. Diese Schadstellen sind auch für aufmerksame Fahrzeugführer nicht direkt wahrzunehmen. Daher wurde in dem Teilstück, nach Prüfung durch den zuständigen Fachdienst, in der Zwischenzeit durch Aufstellen einer entsprechenden Beschilderung auf die Gefahr durch Straßenschäden hingewiesen und zusätzlich die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h herabgesetzt.

Begründet wird der Antrag der CDU-Fraktion damit, dass es durch die Enge der Fahrbahn im südlichen Teilbereich der Straße zu Gefährdungssituationen für Fahrradfahrer und Fußgänger käme.

Der Verkehr aus der Osterstraße muss beim Kaufhaus CEKA einen Abbiegevorgang durchführen, um in die Kleine Mühlenstraße zu gelangen. Dabei muss die Geschwindigkeit des Verkehrsteilnehmers situationsbedingt bereits deutlich reduziert werden, da ein Abbiegevorgang ansonsten nicht möglich ist.

Andere Verkehrsteilnehmer (auch Fahrräder) - aus Richtung Schulstraße kommend - bekommen in Höhe des Sanitätshauses „Wulf & Flentje“ ein Verbot der Einfahrt angezeigt. Die Weiterfahrt auf der dann schmalen Fahrbahn ist dementsprechend in Fahrtrichtung Innenstadt nicht gestattet. Der Fußgängerverkehr hat links und rechts der Fahrbahn Nebenanlagen und muss nicht mit auf der Fahrbahn laufen. Ein Konfliktpotential mit abbiegenden Fahrzeugen aus der Osterstraße liegt nicht vor.

Die Sichtbeziehungen in der Straße sind ebenfalls unbedenklich. Die Sicht beeinträchtigende Hindernisse o. ä. sind im gesamten Straßenverlauf nicht vorhanden. Eine Unfallhäufung ist in diesem Teilbereich der Straße ebenfalls nicht zu verzeichnen.

Eine verkehrsrechtliche Begründung zur generellen Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist nicht gegeben. Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind gemäß § 45 Abs. 9 StVO nur dort anzuordnen, wo dieses aufgrund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Insbesondere Beschränkungen des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung von Rechtsgütern (insbesondere Leben und Gesundheit) erheblich übersteigt.

Im Rahmen der Ermessensentscheidung ist u. a. der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen. Die generelle Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit wäre entsprechend der obigen Ausführungen eine nicht erforderliche Maßnahme und würde dementsprechend gegen den o. g. Grundsatz verstoßen. Die verkehrsbehördliche Anordnung zur Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit würde daher einen unzulässigen Ermessensfehlgebrauch darstellen.

Beigeordneter Sikken erklärt, dass bereits Geschwindigkeitsbeschränkungen durchgeführt worden sind. Seine Fraktion ziehe den Antrag daher zurück.

**Der Antrag wurde durch die CDU-Fraktion zurückgezogen.**

### **Sach- und Rechtslage:**

Am 26.06.2020 wurde von der SPD-Fraktion ein Antrag „Musik ist in der Stadt“ gestellt. Inhalt ist die Beantragung einer Zuschussgewährung i.H.v. 5.000 € der Stadt Norden an das Wirtschaftsforum Norden. Eingesetzt werden soll der Zuschuss für einen ein- bis zweimal wöchentlich stattfindenden Auftritt von Solokünstlern im Innenstadtbereich, um das Einkaufsvergnügen in der Innenstadt musikalisch zu begleiten.

Begründet wird der Antrag damit, dass die Corona Krise die Einzelhändler und Gastronomen und auch die Soloselbständigen Musiker hart getroffen hat und das Einkaufsvergnügen aktuell mit vielen Einschränkungen stattfindet. Die Livemusik soll als wirtschaftsfördernde Maßnahme das Einkaufsvergnügen wiederherstellen und zusätzliche Kunden in die Geschäfte und Gastronomie bringen. Gleichzeitig würden damit die soloselbständigen Künstler Unterstützung finden, da diese in den Hilfspaketen von Bund und Land aktuell keine Berücksichtigung finden.

Der Fachdienst 3.2 könnte die finanziellen Mittel für diesen Zuschuss aufbringen. Jedoch gilt es aufgrund der aktuellen Ausnahmesituation durch die Corona-Pandemie zu prüfen, ob diese musikalische Innenstadtbelebung der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus (Stand: 03.07.2020) entspricht.

Das Stadtmarketing hatte für die Monate Juli und August 2020 eine ähnliche musikalische Veranstaltung („Musikalische Samstage“) in Zusammenarbeit mit dem Wirtschaftsforum Norden geplant. Im Rahmen dieser Veranstaltung sollten an vier aufeinanderfolgenden Samstagen verschiedene regionale Musiker in der Norder Innenstadt das Einkaufserlebnis musikalisch begleiten. Diese Veranstaltung musste aufgrund der Bestimmungen zu Veranstaltungen während der Corona-Pandemie abgesagt werden! Daher wäre es widersprüchlich nun eine sehr ähnliche Veranstaltung in demselben Zeitraum durchzuführen. Die Bestimmungen zu Veranstaltungen besagen nach wie vor, dass aktiv keine Anlässe zum Verweilen der Menschen geschaffen werden dürfen, wenn die Abstandsregelungen hierbei nicht eingehalten werden können und eine Kontaktverfolgung nicht möglich ist. Dies wäre bei der oben genannten Idee „Musik ist in der Stadt“ allerdings der Fall. Da in der Innenstadt bei einer derartigen öffentlichen Veranstaltung keine Einlasskontrolle o.ä. möglich ist, lässt es sich nicht vorhersagen, wie viele Personen tatsächlich zum Verweilen stehen bleiben und somit der Mindestabstand von 1,5m nicht mehr gewährleistet wäre. Sofern wir als Stadt oder das Wirtschaftsforum Norden die zeitliche Organisation der Straßenmusiker vornehmen und Auftragsgagen an die Musiker gezahlt werden, erhält dies einen Veranstaltungscharakter und verstößt gegen die Auflagen der aktuellen Verordnung und kann damit nicht unterstützt werden!

Da der Fachdienst die grundsätzliche Idee der Förderung für Musiker und weitere selbstständige Künstler unterstützt, arbeiten wir an Umsetzungsideen für Konzepte, bei denen die Einhaltung der Corona-Bestimmungen zu Veranstaltungen gewährleistet werden kann.

Die wichtigsten Punkte der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom 07.03.2020 sind angefügt. Ebenso ist die Definition einer Veranstaltung angefügt.

### **Der Rat beschließt:**

**Der Rat verweist die Angelegenheit zur weiteren Beratung an den Tourismus- und Wirtschaftsausschuss.**

|                       |                      |           |
|-----------------------|----------------------|-----------|
| <b>Stimmergebnis:</b> | <b>Ja-Stimmen:</b>   | <b>27</b> |
|                       | <b>Nein-Stimmen:</b> | <b>0</b>  |
|                       | <b>Enthaltungen:</b> | <b>0</b>  |

**zu 20.3 Kostenlose Schwimmkurseangebote für Nichtschwimmer-Kinder der Stadt Norden;  
Antrag der SPD-Fraktion vom 10.09.2020  
1361/2020/1.2**

**Sach- und Rechtslage:**

Siehe Antrag der SPD-Fraktion vom 06.09.2020. Sofern der Antrag angenommen wird, könnte er auch als Dringlichkeitsantrag am 30.09.2020 im Jugend-, Bildungs-, Sozial- und Sportausschuss behandelt werden.

Inhaltlich kann vorab zu den Kosten des Schulschwimmens folgendes mitgeteilt werden:

2019:

Kosten für die Nutzung des Frisia-Bades:

|                |                       |
|----------------|-----------------------|
| Grundschulen   | 68.929,47 EUR         |
| Oberschule     | 31.869,07 EUR         |
| KGS            | 23.793,63 EUR         |
| <b>Gesamt:</b> | <b>124.592,17 EUR</b> |

Beförderungskosten zum Schwimmen:

|              |                      |
|--------------|----------------------|
| Grundschulen | <b>20.585,73 EUR</b> |
|--------------|----------------------|

**Kosten für Schulschwimmen im Jahr 2019 insgesamt: 145.177,90 EUR**

2020:

Kosten für die Nutzung des Frisia-Bades:

|                |                      |
|----------------|----------------------|
| Grundschulen   | 18.458,09 EUR        |
| Oberschule     | 9.084,85 EUR         |
| KGS            | 6.921,79 EUR         |
| <b>Gesamt:</b> | <b>34.464,73 EUR</b> |

Beförderungskosten zum Schwimmen:

|              |                     |
|--------------|---------------------|
| Grundschulen | <b>6.004,55 EUR</b> |
|--------------|---------------------|

Kosten für Schulschwimmen im Jahr 2020 insgesamt: **40.469,28 EUR\***

\*) Die Zahlen aus 2020 beziehen sich auf das 1. Quartal. Im zweiten Quartal wurde Corona-bedingt kein Schulschwimmen angeboten. Derzeit findet das Schulschwimmen wieder statt.

In den Grundschulen findet das Schulschwimmen in der 3. Jahrgangsstufe statt. An den weiterführenden Schulen (OBS und KGS) wird das Schulschwimmen in der 5. und zum Teil in der 6. Jahrgangsstufe (OBS) durchgeführt.

Ratsherr Eiben begründet den Antrag. Zur Finanzierung könne ggfs. auch die Bürgerstiftung ins Boot geholt werden. Es gehe nicht um das Schulschwimmen sondern um Kurse im Freizeitangebot.

Beigeordneter Lüers glaubt, dass das Angebot ins Leere gehe. Es gebe viele Kinder die nicht schwimmen können. Hiervon seien auch viele Migranten betroffen. Allerdings werden auch viele Schulschwimmkurse nicht angenommen. Er glaube nicht, dass viele Kinder dies nicht annehmen würden. Insgesamt unternehme der Staat zu wenig gegen diesen Trend.

Ratsherr Wimberg teilt mit, dass er mit dem Frisiabad und der DLRG gesprochen habe. Am Samstagnachmittag und am Sonntag gebe es noch freie Zeiten.

**Der Rat beschließt:**

**Der Antrag wird zur weiteren Beratung an Jugend-, Bildungs-, Sozial- und Sportausschuss verwiesen.**

|                       |                      |           |
|-----------------------|----------------------|-----------|
| <b>Stimmergebnis:</b> | <b>Ja-Stimmen:</b>   | <b>27</b> |
|                       | <b>Nein-Stimmen:</b> | <b>0</b>  |
|                       | <b>Enthaltungen:</b> | <b>0</b>  |

**zu 21 Dringlichkeitsanträge**

**zu 21.1 Sanierung des Freibades in Norddeich;  
Antrag der SPD-Fraktion vom 15.09.2020  
1373/2020/1.2**

**Sach- und Rechtslage:**

Zur Begründung wird auf den beigefügten Antrag verwiesen.

Touristische Angelegenheiten fallen unter das Aufgabengebiet der Wirtschaftsbetriebe.

Ratsherr Eiben begründet den Antrag der SPD-Fraktion.

Der Rat fasst nach kurzer weiterer Diskussion folgenden Beschluss.

**Der Rat beschließt:**

**Der Antrag wird zur weiteren Beratung an den**

- 1. Jugend-, Bildungs-, Sozial- und Sportausschuss**
- 2. Verwaltungsausschuss**
- 3. Rat**

**unter Einhaltung der Einreichungsfrist verwiesen.**

|                       |                      |           |
|-----------------------|----------------------|-----------|
| <b>Stimmergebnis:</b> | <b>Ja-Stimmen:</b>   | <b>26</b> |
|                       | <b>Nein-Stimmen:</b> | <b>0</b>  |
|                       | <b>Enthaltungen:</b> | <b>1</b>  |

## zu 22     **Anfragen, Wünsche und Anregungen**

Vorsitzender Reinders regt aufgrund von Gesprächen mit Anwohnern an, dass die Höchstgeschwindigkeit im Schonerweg auf 10 km/h reduziert werden sollte.

Beigeordneter Lüers befürchtet im Winter einen Anstieg der Corona-Fallzahlen. Ein kritischer Punkt seien die Aerosole in geschlossenen Räumen. Diesbezüglich sei auch die Belüftung von Klassenräumen wichtig. Er wünsche sich, dass die Verwaltung diesbezüglich bereits im kommenden Jugend-, Bildungs-, Sozial- und Sportausschuss zu Lüftungskonzepten informiere.

Bürgermeister Schmelzle antwortet, dass der Wunsch ist aufgenommen wurde. Er habe bereits mit der zentralen Gebäudewirtschaft gesprochen.

Ratsfrau Behnke ist aufgefallen, dass in der Osterstraße vor einem Friseurgeschäft sehr viel geraucht werde. Zudem stehen dort leider keine Aschenbecher, sodass die Kippen auf der Straße liegen. Sie bittet um einen entsprechenden Hinweis an den Inhaber des Geschäftes.

Beigeordnete van Gerpen berichtet über Beschwerden der Besucher des Ocean Waves. Der Schwimmaufenthalt sei durch die Parkgebühren beim Großparkplatz sehr teuer geworden. Sie erkundigt sich nach der Möglichkeit, Energieeuros zur Verrechnung einzusetzen.

Auf Nachfrage der Beigeordneten van Gerpen teilt Bürgermeister Schmelzle mit, dass die Stadt Norden von einem Vorkaufsrecht zum Ankauf eines Grundstücks neben der katholischen Kirche kein Gebrauch machen werde.

Ratsherr Eiben möchte wissen warum der Ratsbeschluss über den Verzicht Kindergartengebühren für die Kinder der Freien Träger nunmehr nochmal beraten werden müsse. Der damalige Ratsbeschluss sei doch eindeutig gewesen.

Beigeordneter Lüers erklärt, dass er mit Herrn de Vries vom Fachdienst Jugend- Schule, Sport und Kultur über die Thematik gesprochen habe und er es für richtig hält, den Punkt erneut im Jugend- Bildungs-, Sozial und Sportausschuss zu beraten. Die Politik haben es nicht geschafft, den eigenen Wunsch, allen Kindergartenkindern die Beiträge zu erstatten, in einen Beschluss zu fassen. Die Stadt Norden könne den Eltern von Kindern, welche nicht einen städtischen Kindergarten besuchen, nichts erstatten, dem Träger dafür wohl. Die Umsetzung sei deshalb formal nicht möglich. Die Verwaltung dürfe nicht ohne einen entsprechenden Beschluss Gelder auszahlen. Daher sollte die Thematik nunmehr über eine erneute Beratung im Jugend-, Bildungs-, Sozial – und Sportausschuss beraten und über die weiteren Gremien beschlossen werden.

Bürgermeister Schmelzle dankt dem Beigeordneten Lüers für die fundierte Antwort. Man habe bereits in der damaligen Sitzungsvorlage darauf hingewiesen, dass man für die Eltern der freien Träger gleichlautende Regelungen treffen möchte. Dies werde nun durch eine neue Beratungsfolge vervollständigt.

Ratsherr Wiebersiek stellt positiv fest, dass sich die Radwege und Straßen in Norden zunehmend verbessern. Aber es gebe noch einen kritischen Punkt, die Linteler Straße. Er wünsche sich, dass man die Sanierung dort vorziehe.

**zu 23 Durchführung der Einwohnerfragestunde 2. Teil**

Es wurden keine Fragen gestellt.

**zu 24 Festlegung des nächsten Sitzungstermins**

Die nächste Sitzung des Rates findet am 03.11.2020 statt.

**zu 25 Schließung der Sitzung (öffentlicher Teil)**

Ratsherr Fischer-Joost verlässt die Sitzung.

Der Vorsitzende schließt um 20:20 Uhr die öffentliche Sitzung des Rates.

Der Vorsitzende

Stellv. Vors.

Der Bürgermeister

Die Protokollführung

gez.

gez.

gez.

gez.

Reinders

-Zitting-

Schmelze

Reemts